



SGS QUALIFOR
(Associated Documents)

Number: **AD 33-CH-05**

Version Date: **2 September 2011**

Page: **1 of 60**

Approved by: **Gerrit Marais**

SGS QUALIFOR
STANDARD FÜR DIE WALDBEWIRTSCHAFTUNG IN DER SCHWEIZ
2011

Diese Checkliste repräsentiert den lokalen SGS QUALIFOR Standard für eine Zertifizierung nach den Prinzipien und Kriterien des FSC in der Schweiz. Der allgemeine QUALIFOR Standard wurde mit spezifischen Anforderungen für eine Waldzertifizierung in der Schweiz ergänzt (siehe Nummerierung in eckiger Klammer [CH00]).

PHYSICAL ADDRESS		International	Local
		SGS South Africa (Pty) Ltd 58 Melvill Road Booyens South Africa,	SGS Société Générale de Surveillance SA
CONTACT	Person:	Gerrit Marais	Christian Kobel
	Telephone:	+27 (0)11 681 2500	+41 (0)44 445 16 80
	Email :	forestry@sgs.com	christian.kobel@sgs.com
	Web address:	WWW.SGS.COM/FORESTRY	WWW.SGS.COM/FORESTRY

ADAPTATION OF STANDARD TO MEET LOCAL REQUIREMENTS AND THRESHOLDS

The objective of local adaptation of the SGS Qualifor standard is to:

- i. identify any aspects of the standard that may be in conflict with legal requirements in the area in which the standard is to be used, and if such a conflict is identified shall evaluate it for the purposes of certification in discussion with the involved or affected parties. Conflict only occurs where a legal obligation *prevents the implementation of* some aspect of the generic standard. It is not considered a conflict if the requirements of the generic standard exceed the minimum requirements for legal compliance;
- ii. identify any aspects of its generic standard, which specify performance thresholds lower than the minimum legal requirement in the country concerned. If any such differences are identified the relevant thresholds shall be modified to ensure that they meet or exceed the minimum national requirements.
- iii. add specific indicators (with appropriate means of verification if required) and/or cross-references to the identified documentation to evaluate compliance with key requirements of the national and local forest laws, administrative requirements and multi-lateral environmental agreements related to the FSC Principles 1 - 10.
- iv. take account of the national context with regards to forest management;
- v. take account of national environmental, social and economic perspectives;
- vi. ensure that the standard is applicable and practical in the country concerned;
- vii. ensure that the standard is applicable and practical to the size and intensity of management of the Forest Management Unit concerned;
- viii. address specific issues that are of general concern to any stakeholder group in the country concerned.

SGS QUALIFOR is not required to seek or develop a consensus with regard to the modification of our generic standard. SGS Qualifor will however make meaningful accommodation of stakeholder concerns and will be guided in this by:

- i. our knowledge of the indicators and means of verification that have been included in other, FSC-accredited, regional, national or sub-national standards, with regard to the issues raised;
- ii. advice provided in writing by the FSC National Initiative in the country concerned as to the likelihood that a proposed modification would have the support of the majority of the members of each chamber of an FSC working group active in that country;
- iii. advice provided in writing by an FSC Regional Office covering the country concerned, as to the likelihood that a proposed modification would have the support for the majority of FSC members of each chamber in the region.
- iv. the scale and intensity of forest management.

SGS QUALIFOR should be able to demonstrate that the requirements of the locally adapted generic standard are broadly in line with the requirements of other FSC-accredited national standards applicable to similar forest types in the region, and with any guidance received from an FSC National Initiative in the country concerned.

SGS Qualifor is not required to make further changes to the locally adapted standard used for an evaluation during the period of validity of the certificate except as necessary to bring it into compliance with any FSC Policies, Standards, Guidance or Advice Notes subsequently approved by FSC.

LAYOUT OF THE STANDARD:

The standard follows the FSC Principles and Criteria of Forest Stewardship (January, 2000). The Standard is divided into 10 sections, each corresponding to one of the FSC principles with the criteria listed underneath each principle. Refer to the diagramme on the next page for further clarification.

Each page of the standard is divided into 3 columns. The standard also serves as the checklist that is used during an assessment and for every criterion the following is provided:

The Qualifor Requirement: Indicator	This outlines the norm or indicators that Qualifor requires for compliance with the specific FSC criterion. A potential source of information or evidence that allows an auditor to evaluate compliance with an indicator. Some indicators make a distinction between the requirements for “normal” forests and SLIMF operations (Small and Low Intensity Managed Forests).
Verifiers	Verifiers are examples of what the SGS assessor will look for to ascertain if the specific norm or indicator has been met. This list is not exhaustive and the assessor may use other means of verifying the relevant indicator.
Guidance	Guidance is written in <i>italics</i> and assists the assessor in understanding the requirement of the specific indicator.



PRINZIP 1. EINHALTUNG DER GESETZE UND FSC PRINZIPIEN:

Die Waldbewirtschaftung soll alle relevanten Gesetze des Landes sowie internationale Verträge und Abkommen, welche das Land unterzeichnet hat, respektieren und die Prinzipien und Kriterien des FSC erfüllen.

Kriterium 1.1 Die Waldbewirtschafter halten sich an alle nationalen und lokalen Gesetze und behördlichen Bestimmungen.

<p>Indikator 1.1.1</p> <p>Es gibt keine Anzeichen von bedeutenden Zuwiderhandlungen gegen nationale und lokale Gesetze und behördliche Bestimmungen</p> <p>[CH 1]</p> <p>Der Waldeigentümer hält die nationalen und kantonalen Gesetze und Bestimmungen ein. Die Überwachung ist Aufgabe des kantonalen Forstdienstes.</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with and information supplied by regulatory authorities, other stakeholders and Forest Managers.</p> <p>Control of required legal documentation, policies, operational procedures and standards demonstrate compliance with requirements.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>The forest manager knows what the legislation requires.</p> <p>Field observation and documentation available show that legislation is being complied with in-field.</p> <p><i>A legal non-compliance will be considered "significant" if:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i. it has been allowed to persist or remain for a period of time that would normally have allowed detection; and/or</i> <i>ii. it is an intentional or a blatant/self-evident disregard for the law.</i> <p><i>A legal non-compliance will not be considered "significant" if the deviation is short-term, unintentional and without significant damage to the environment.</i></p>
<p>Indikator 1.1.2</p> <p>Die Waldbewirtschafter zeigen, dass sie relevante allgemeine Vorschriften, Verfahrensanweisungen, Richtlinien und andere geltende Normen oder Vereinbarungen kennen und diese befolgen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and field observations.</p> <p>List of applicable laws, regulations and national guidelines.</p>
<p>Kriterium 1.2 Alle einschlägigen und gesetzlich vorgeschriebenen Gebühren, Lizenzabgaben, Steuern und andere Kosten sind zu bezahlen.</p>	
<p>Indikator 1.2.1</p> <p>Es kann nachgewiesen werden, dass alle erforderlichen Abgaben bezahlt wurden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Invoices, tax returns, receipts.</p> <p>Interviews with and information supplied by regulatory authorities and other stakeholders.</p> <p>No evidence of non-payment</p>
<p>Indikator 1.2.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Es wurden Vorkehrungen getroffen, dass diese Abgaben auch in Zukunft bezahlt werden können</p>	<p>Specific provisions in financial planning and long-term budgets.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Forest manager can explain how future costs will be provided for.</p>
<p>Kriterium 1.3 In Unterzeichnerstaaten sind die Bestimmungen aller verbindlichen internationalen Abkommen wie dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES), dem Abkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), dem Internationalen Tropenholzabkommen (ITTA) und der Konvention über die Biodiversität (CBD) einzuhalten.</p>	
<p>Indikator 1.3.1</p> <p>Die Waldbewirtschafter sind sich der Anforderungen durch CITES bewusst und führen Kontrollen zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung durch</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Man ist sich aller lokalen Arten bewusst, die durch die Anforderungen von CITES betroffen sind. Kontrollen zur Sicherstellung der fortlaufenden Einhaltung werden durchgeführt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers</p> <p>Operational documentation</p> <p>Required licenses are in place</p>
<p>Indikator 1.3.2</p> <p>Waldbewirtschafter berücksichtigen die Anforderungen des ILO und haben Kontrollen eingeführt, um die fortlaufende Einhaltung der ihren Betrieb betreffenden Bestimmungen sicherzustellen. ILO 87 und 98 (vergleiche Kriterium 4.3) sind minimale Anforderungen für die Zertifizierung</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Waldbewirtschafter kennen die nationale Arbeitsgesetzgebung und haben Kontrollen eingeführt, um die fortlaufende Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers, contractors, labour unions and regulatory authorities.</p> <p>Review of policies, procedures and personnel records.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Forest Managers are aware of the requirements and there are no objective evidence of non-compliance.</p>
<p>Indikator 1.3.3</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Waldbewirtschafter berücksichtigen die Anforderungen des ITTA und haben Kontrollen eingeführt, um die fortlaufende Einhaltung sicherzustellen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, regulatory authorities and other stakeholders.</p> <p>Review of policies, procedures and records</p>
<p>Indikator 1.3.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Waldbewirtschafter berücksichtigen die Anforderungen der CBD und haben Kontrollen eingeführt, um die fortlaufende Einhaltung sicherzustellen</p>	<p>Interviews with Forest Managers, regulatory authorities and other stakeholders.</p> <p>Review of policies, procedures and records.</p>
<p>Kriterium 1.4 Konflikte zwischen Gesetzen, Verordnungen und den FSC-Prinzipien und Kriterien sollen für das Zertifizierungsverfahren in jedem einzelnen Fall vom Zertifizierer und den betroffenen Parteien evaluiert werden.</p>	
<p>Indikator 1.4.1</p> <p>Alle erkannten Konflikte werden der SGS und beteiligten oder betroffenen Parteien mitgeteilt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>SGS will assess the conflict and advise on resolution thereof, where such were possible.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers and other stakeholders.</p>
<p>Kriterium 1.5 Bewirtschaftete Waldflächen sollen vor illegaler Nutzung, Besiedlung und vor anderen unerlaubten Aktivitäten geschützt werden.</p>	
<p>Indikator 1.5.1</p> <p>Illegale Nutzung, Besiedlung und andere unerlaubte Aktivitäten können vom Waldbewirtschafter identifiziert und überwacht werden. Angemessene Vorkehrungen und Kontrollen werden ergriffen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Field observations show no damage from unauthorised or illegal activities</p> <p>Manager's explanation of protection/ prevention activities e.g. signs, gates, patrols, etc</p> <p>Copies of reports made to the authorities of problem activities</p> <p>Boundaries are known to the manager and local communities and are easily identified in the field.</p> <p>Boundaries are marked in areas where there is a high risk of encroachment.</p>
<p>Indikator 1.5.2</p> <p>Angemessene Ressourcen für Personal und Überwachungen sind vorhanden, um solche Aktivitäten zu verhindern</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Field observations provide no evidence of ongoing illegal activities</p>
<p>Kriterium 1.6 Die Waldbewirtschafter müssen zeigen, dass ihre Bewirtschaftung auf eine langfristige Einhaltung der FSC-Prinzipien und Kriterien abzielt.</p>	
<p>Indikator 1.6.1</p> <p>Es ist eine öffentlich verfügbare, vom Waldeigentümer gestützte Betriebs- und Bewirtschaftungspolitik erarbeitet worden, die insbesondere zu einer langfristigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Prinzipien und Kriterien des FSC verpflichtet</p> <p>SLIMF:</p> <p>Der Waldbewirtschafter hat einen Bewirtschaftungsplan, der insbesondere zu einer langfristigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Prinzipien und Kriterien des FSC verpflichtet</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Written policy with appropriate statement is available</p> <p>SLIMF:</p> <p>The management plan</p> <p>Plans (written or informal) for investment, training, and sharing of income or other benefits</p> <p>Past management has been compatible with the P&C</p>

Indikator 1.6.2	Verifiers & Guidance:
(Entfällt bei SLIMF)	Interviews with Forest Managers, workers and stakeholders.
Die Politik wurde innerhalb der Organisation (inkl. Unternehmer) sowie externen Interessenvertretern kommuniziert	Evidence of distribution of policy to stakeholders.
Indikator 1.6.3	Verifiers & Guidance:
Falls der Waldbesitzer/-bewirtschafter Verantwortung über Wälder hat, welche nicht durch das Zertifikat abgedeckt sind, besteht eine eindeutige, langfristige Verpflichtung, alle betroffenen Wälder nach den Bestimmungen der FSC P&C zu bewirtschaften	<i>Der Bewerber für eine Zertifizierung muss alle Waldgebiete aufzeigen, über welche er teilweise oder ganz die Verantwortung hat, sei es als Eigentümer (Mit- oder Ganzeigentum), Bewirtschafter, Berater, etc. Die Zusammenstellung muss im Auditbericht dokumentiert sein. Eigentum, Waldbezeichnung, Waldtyp, Fläche und Lokalität müssen beschrieben werden. Diese Information muss Interessenvertretern bei der Konsultation (Stakeholderbefragung) zugänglich gemacht werden. Abweichungen von dieser Anforderungen müssen im Bericht begründet werden.</i>
	Evidence of such other forest lands.
	Policies
	Interviews with Forest Managers.
Indikator 1.6.4	Verifiers & Guidance:
Die Bewirtschaftung der unter 1.6.3 identifizierten Waldungen entspricht der neuesten „FSC Partial Certification Policy“	Interviews with Forest Managers, policies, procedures and field observations.
PRINZIP 2. BESITZANSPRÜCHE, LANDNUTZUNGSRECHTE UND VERANTWORTLICHKEITEN:	
Langfristige Besitzansprüche und Nutzungsrechte an Land- und Forstressourcen sollen klar definiert, dokumentiert und rechtlich verankert sein.	
Kriterium 2.1	Eindeutige Ansprüche auf langfristige Landnutzungsrechte (z.B. Besitzurkunde, Gewohnheitsrechte oder Pachtvertrag) sind geltend zu machen.
Indikator 2.1.1	Verifiers & Guidance:
Es existieren Unterlagen, welche den Rechtsstatus von Grund- und Waldeigentum aufzeigen, sowie die langfristige Nutzung des Waldes oder dessen Ressourcen festlegen	Documentation with appropriate legal status.
	Maps clearly indicating the boundaries of the FMU.
Indikator 2.1.2	Verifiers & Guidance:
Der Forstbetrieb verpflichtet sich zu einer langfristigen Waldbewirtschaftung, die mindestens eine Umtriebszeit beträgt	Policies and management plans make clear reference to management objectives that support this indicator.
Indikator 2.1.3	Verifiers & Guidance:

<p>Wo der Waldbewirtschafter nicht rechtmäßiger Waldbesitzer ist, sind durch die Eigentümer/Regierung keine Zwänge vorgegeben, welche die Einhaltung des SGS Qualifor Standards oder die Zielsetzungen des Bewirtschaftungsplans verhindern</p>	<p>Provisions in agreement for tenure. FMU management plans. FMU long term strategies.</p>
<p>Kriterium 2.2 Lokale Gemeinschaften mit einem gesetzlichen und/oder gewohnheitsrechtlichen Besitz- oder Nutzungsanspruch sollen die Kontrolle über die Waldbewirtschaftung im notwendigen Umfang beibehalten, um ihre Rechte oder Ressourcen zu bewahren, es sei denn, sie übertragen diese Aufgabe freiwillig und in voller Kenntnis der Sachlage einer anderen Organisation.</p>	
<p>Indikator 2.2.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Alle existierenden gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Besitz- oder Nutzungsrechte, oder Rechte der lokalen Bevölkerung innerhalb des Forstbetriebes, werden dokumentiert und ggf. kartiert</p>	<p>Documentation showing acknowledgement by forest management of such agreements and maps. Interviews with Forest Managers and consultation with local community representatives.</p>
<p>Indikator 2.2.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Forstliche Planungen und Tätigkeiten werden diesen Besitz- oder Nutzungsrechten unterworfen, solange diese nicht einer anderen Partei übertragen wurden</p>	<p>Forest management plans Field observations</p>
<p>Indikator 2.2.3</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Wo lokale Gemeinschaften die Verwaltung ihrer gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Rechte, oder Teile davon, an Dritte übertragen haben, kann dies durch dokumentierte Vereinbarungen und/oder Interviews mit Vertretern der lokalen Gemeinschaft bestätigt werden</p>	<p>Written agreements. Free and informed consent communicated by representatives of local communities. Clear evidence of payment for tenure or use rights.</p>
<p>Indikator 2.2.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Übertragen lokale Gemeinschaften ihre ordnungsgemäß anerkannten gesetzlichen oder gewohnheitsmäßigen Besitz- oder Nutzungsrechte an Dritte, wird beweiskräftig dokumentiert, dass sie ausreichend über die Sachlage informiert wurden und die Zustimmung freiwillig gegeben wurde</p>	<p>Interviews with local communities. Written agreements. Free and informed consent communicated by representatives of local communities.</p>
<p>Indikator 2.2.5</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Der Wald ist lokalen Rechteinhabern bis zu einem Umfang zugänglich zu machen, so dass die ökologische Funktion des Waldes nicht gefährdet wird</p>	<p>Interviews with local communities. Inspection of areas/resources where access and/or use has taken place.</p>

<p>Kriterium 2.3 Es müssen geeignete Verfahren verwendet werden, um Streitigkeiten wegen Besitzansprüchen und Nutzungsrechten zu schlichten. Anstehende Unstimmigkeiten sollen im Zertifizierungsverfahren ausdrücklich behandelt werden. Wesentliche Unstimmigkeiten in zahlreichen Punkten verhindern im allgemeinen die Zertifizierung einer Unternehmung.</p>	
<p>Indikator 2.3.1</p> <p>Geeignete Verfahren zur Schlichtung von Streitigkeiten um Besitzansprüche und Nutzungsrechte sind für alle potenziellen Streitfälle vorhanden und dokumentiert</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Es gibt keine ungelösten Streitigkeiten wegen im Wald. Streitigkeiten oder Beschwerden werden unter Verwendung lokal akzeptierter Mechanismen und Institutionen, gelöst</p> <p>Maßnahmen werden unternommen um eine Verletzung von Nutzungsrechten oder Eigentum, Ressourcen oder des Lebensunterhaltes anderer Leute zu vermeiden. Wo dies versehentlich doch auftritt, wird eine fairer Ausgleich angeboten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Documented procedures.</p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with representatives of local communities.</p> <p><i>Documented procedures are available that allow for a process that could generally be regarded as open and acceptable to all parties with an objective of achieving agreement and consent through fair consultation. Procedures should allow for impartial facilitation and resolution.</i></p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Interviews with Forest Manager and local community groups</p>
<p>Indikator 2.3.2</p> <p>Der Waldbewirtschafter führt Aufzeichnungen über Streitigkeiten und inwieweit sie gelöst sind. Diese beinhalten Beweise zum Streitfall und eine Dokumentation der Schritte die zur Lösung des Streits unternommen wurden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Documented records of disputes</p>
<p>Indikator 2.3.3</p> <p>Wo ungelöste Streitigkeiten um Besitzansprüche und/oder Nutzungsrechte von erheblicher Größe vorliegen und zahlreiche Interessen aufeinandertreffen, sollte von einer Zertifizierung abgesehen werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Magnitude of a dispute may be assessed by considering the scale at a landscape level associated with the opinion of a majority of community representatives and/or the time period over which the dispute has been in place</i></p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with representatives of local communities.</p> <p>Complete record of a history of disputes.</p>
<p>Indikator 2.3.4</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Streitlösungsverfahren enthalten Bedingungen, dass wenn in Zukunft Besitzansprüche oder Nutzungsrechte von lokalen Gemeinschaften betroffen sind, forstwirtschaftliche Aktivitäten welche die unmittelbare Ursache der Streitigkeit sind oder sein könnten, nicht eingeleitet werden oder solange ausgesetzt werden, bis die Streitigkeiten behoben worden sind</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with representatives of local communities.</p> <p>Complete record of a history of disputes.</p>

PRINZIP 3. RECHTE INDIGENER VÖLKER:	
Die gesetzlichen und gewohnheitsmässigen Rechte der indigenen Gruppen hinsichtlich Besitz, Nutzung und Bewirtschaftung von Land, Territorien und Ressourcen sind anzuerkennen und zu respektieren.	
Nach der Definition der Vereinten Nationen existieren in Deutschland, Österreich und der Schweiz keine indigenen Völker. Das Prinzip findet also in dieser Form keine Anwendung.	
Aspekte dieses Prinzips, die sinngemäss auf die Interessen der Lokalbevölkerung übertragbar sind, wurden unter Prinzip 2 (Gewohnheitsrechte), Prinzip 4 (Interessen lokaler Bevölkerung) und Prinzip 9 (Schutz kulturhistorischer Stätten) behandelt.	
PRINZIP 4. BEZIEHUNGEN ZUR LOKALEN BEVÖLKERUNG UND ARBEITNEHMERRECHTE:	
Die Waldbewirtschaftung soll das soziale und ökonomische Wohlergehen der im Wald Beschäftigten und der lokalen Bevölkerung langfristig erhalten oder vergrössern.	
Kriterium 4.1	Den im bewirtschafteten Waldgebiet oder im benachbarten Gebiet Ansässigen sind Arbeitsmöglichkeiten, Schulung und andere Dienstleistungen anzubieten.
Indikator 4.1.1	Verifiers & Guidance:
Der lokalen Bevölkerung werden Anstellung, Ausbildung und Arbeitsvergaben angeboten	Interviews with Forest Managers and workers.
SLIMF:	Consultation with representatives of local communities and labour unions.
Es sollen möglichst lokales Forstpersonal und lokale Unternehmer eingesetzt werden	Training strategies.
	Job advertisements in local publications
Indikator 4.1.2	Verifiers & Guidance:
Bei großen Organisationen werden Verträge anhand eines transparenten Verfahrens auf Basis von klaren Kriterien abgeschlossen. Die Begründung für die schließlich getroffene Auswahl ist dokumentiert	Interviews with contractors.
	Policies and procedures of the assessed organisation.
	Documentation on contracting of services.
Indikator 4.1.3	Verifiers & Guidance:
Bei großen Organisationen werden Ausbildung oder andere angemessene Unterstützungsmaßnahmen für die lokale Bevölkerung sowie für Mitarbeiter in angemessener Form entwickelt und unterstützt, damit die langfristigen Bedürfnisse der Organisation an Arbeitskräften befriedigt werden	Mitarbeiter/Forstpersonal steht für: Angestellte, Unternehmer, Sub-Unternehmer, sowie alle Personen, die im zertifizierten Forstbetrieb Arbeiten ausführen
	Long-term training plans.
	Interviews with Forest Managers and workers.
Indikator 4.1.4	Verifiers & Guidance:

<p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Der Größe des Forstbetriebes angemessen, werden lokale Infrastruktur und Einrichtungen unterstützt</p>	<p><i>Service provision and support for local infrastructure, facilities should, as a minimum, be consistent with meeting management plan objectives over the long term (e.g. provision of basic health, education and training facilities where these do not exist) as well as avoiding or mitigating any negative social impacts of the operations.</i></p> <p>Consultation with representatives of local communities</p> <p>Provision of training; schooling; medical; facilities; housing; accommodation</p>
<p>Indikator 4.1.5</p> <p>Wenn praktikabel wird der Bevölkerung ein kontrollierter Zugang zu Waldprodukten und Nicht-Holzprodukten im Forstbetrieb gewährleistet</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and local communities.</p> <p>Evidence of controlled harvesting activities</p>
<p>Indikator 4.1.6</p> <p>Als Basis für Anstellung, Position, Ausbildung und Beförderung von Mitarbeitern auf allen Ebenen stehen Qualifikationen, Fähigkeiten und Erfahrung an oberster Stelle. Entsprechende Verfahren sind implementiert</p> <p>SLIMF:</p> <p>Mitarbeiter werden nicht bezüglich Anstellung, Bezahlung, Beförderung, Entlassung und Sozialversicherungen diskriminiert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Mitarbeiter/innen werden nicht wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Kultur, Alter, Religion, politische Meinung, nationaler oder sozialer Herkunft diskriminiert</i></p> <p>Employment policies and procedures.</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and Labour Union representatives.</p> <p>SLIMF:</p> <p>Interviews with workers and contractors</p>
<p>Indikator 4.1.7</p> <p>Alle Angestellten, Unternehmer und Sub-Unternehmer müssen, wie gesetzlich gefordert oder darüber hinaus, für ihre Arbeit faire Löhne und andere Sozialleistungen erhalten. Diese entsprechen den Anstellungsbedingungen in vergleichbaren Berufen in der Region</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Benefits may include social security payments, pension, accommodation, food, etc.</p> <p>Records of payment</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and Labour Union representatives.</p> <p>z.B. Sozialversicherungen, Pensionen, Kosten und Logis</p>
<p>Indikator 4.1.8</p> <p>Es dürfen keine Mitarbeiter auf der Basis von Schuldabgeltung (debt bondage), Zwangsarbeit oder ähnlicher Zustände beschäftigt werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and Labour Union representatives</p>
<p>Indikator 4.1.9</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Personen unter 15 Jahre werden nicht bei forstlichen Tätigkeiten eingesetzt</p>	<p><i>Die nationale Gesetzgebung kann höhere Mindestalter festlegen, die obigen Grenzen entsprechen den Definitionen in der ILO-Konvention 138, Artikel 3</i></p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and Labour Union representatives</p> <p>Observations in the work place.</p>
<p>Indikator 4.1.10</p> <p>Personen unter 18 Jahre sollten nicht nachts oder für harte und gefährliche Arbeiten eingesetzt werden (z.B. Chemieeinsätze, Holzernte), außer für Ausbildungszwecke</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Wenn Kinder und Jugendliche aus dem Arbeitsprozess entfernt werden, um diese Anforderung zu erfüllen, findet das Kriterium 4.4 betr. sozialer Auswirkungen und deren Verminderung Anwendung. Von der bewerbenden Organisation wird erwartet, dass sie die Auswirkungen erhebt und die negativen Folgen reduziert, z.B. durch Schaffung alternativer Einkommensquellen für die betroffenen Familien sowie durch die Ermöglichung eines angemessenen Schulbesuchs.</i></p>
<p>Kriterium 4.2 Bei der Waldarbeit sollen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer und derer Familien eingehalten oder übertroffen werden.</p>	
<p>Indikator 4.2.1</p> <p>Waldbewirtschafter sind sich der gesetzlichen Bestimmungen und/oder Verordnungen bezüglich Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bewusst und befolgen diese</p> <p>Für <u>große Organisationen</u> sind schriftliche Gesundheits- und Sicherheitspolitiken vorhanden und ein dementsprechendes Managementsystem implementiert</p> <p>[CH-SUVA] in der CH müssen alle Forstbetriebe, die Arbeitnehmer beschäftigen, seit dem 1.1.2000 ein betriebliches Sicherheitskonzept implementiert und dokumentiert haben (gemäss VUV Art. 11a-g bzw. EKAS Richtlinie über den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit Nr. 6508; siehe www.suva.ch/ASA)</p> <p>[CH-13]</p> <p>Die Öffentlichkeit kann ihre Interessen in einem Mitwirkungsverfahren einbringen.</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Forestry operations should follow the ILO Code of Practice on Safety and Health in Forestry.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and union representatives.</p> <p>Guidelines/regulations are readily available.</p> <p>Labour directives and inspection reports.</p> <p>Company OHS records</p>
<p>Indikator 4.2.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Waldbewirtschaftler haben systematisch Gefahren abgeschätzt, die mit allen Arbeiten und der Ausrüstung verbunden sind, und sichere Verfahren, den Gebrauch der persönlichen Schutzausrüstung und Notfallpläne vorgeschrieben und Verantwortliche für Schlüsselpositionen benannt</p> <p>Bei großen Organisationen wird die Einhaltung dieser Anforderungen durch eine Dokumentation unterstützt</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Alle im Wald durchgeführten Arbeiten müssen in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsgesetzen und -bestimmungen durchgeführt werden</p>	<p>Interviews with Forest Managers, workers and union representatives.</p> <p>Dokumentierte Risikoabschätzungen (risk assessments).</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Equipment is available to workers</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers</p> <p>Field observations</p>
<p>Indikator 4.2.3</p> <p>Alle Beschäftigten haben eine Ausbildung und Schulung in Sicherheit am Arbeitsplatz und Erste Hilfe erhalten, und können diese Schulungen anhand eines Befähigungsnachweises belegen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers.</p> <p>Training schedules and records</p> <p>Copies of skills certificates.</p>
<p>Indikator 4.2.4</p> <p>Waldarbeiten entsprechen im Minimum den ILO-Leitlinien zum Arbeitsschutz in der Forstwirtschaft (Code of Practice on Safety and Health in Forestry)</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers</p>
<p>Indikator 4.2.5</p> <p>Alle erforderlichen Werkzeuge, Maschinen, Stoffe und Geräte sowie angemessene persönliche Schutzausrüstungen sind am Arbeitsplatz verfügbar und sind in sicherem und einsatzfähigem Zustand</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers.</p> <p>Field observations.</p>
<p>Indikator 4.2.6</p> <p>Die Leiter der Forstbetriebe unternehmen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Mitarbeiter die zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstung benutzen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers.</p> <p>Field observations</p>
<p>Indikator 4.2.7</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Aktuelle Aufzeichnungen zu Sicherheit und Arbeitsgesundheit inklusive Risikoabschätzungen, Unfallaufzeichnungen usw., sind verfügbar</p> <p>SLIMF:</p> <p>Grundlegende Aufzeichnungen über Zwischenfälle bezüglich Sicherheit und Arbeitsgesundheit werden geführt</p>	<p>Records of accidents, incidents, instructions to supervisors and workers</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Records</p> <p>Interviews with Forest Manager and workers</p>
<p>Indikator 4.2.8</p> <p>Alle Mitarbeiter und Unternehmer und deren Familien haben Zugang zu lokalen medizinischen Einrichtungen, während sie für den Forstbetrieb arbeiten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers</p>
<p>Indikator 4.2.9</p> <p>Wo Mitarbeiter im Forstbetrieb untergebracht sind und versorgt werden, entsprechen Arbeitsbedingungen, Mitarbeiterunterkünfte und Verpflegung im Minimum den ILO-Leitlinien zum Arbeitsschutz in der Forstwirtschaft</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Managers and workers</p> <p>Inspection of facilities</p>
<p>Indikator 4.2.10</p> <p>Es gibt nachweislich ein Programm im Forstbetrieb, welches auf in diesem Gebiet bekannte Krankheiten und Seuchen, welche Waldarbeiter oder deren Familien betreffen könnten, aufmerksam macht</p> <p>Große Organisationen leisten einen Beitrag zu einem Vorbeuge- und Kontrollprogramm für jede lokal bekannt Krankheit oder Seuche, welche Waldarbeiter oder deren Familien betreffen könnten</p> <p>SLIMF:</p> <p>Es gibt nachweislich ein grundlegendes Programm im Forstbetrieb, welches auf in diesem Gebiet bekannte Krankheiten und Seuchen, welche Waldarbeiter oder deren Familien betreffen könnten, aufmerksam macht</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and workers.</p> <p>Interviews with social NGOs.</p> <p>Records of support.</p> <p>Health statistics for the region.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Interviews with forest manager and workers</p>
<p>Kriterium 4.3 Die Rechte des Forstpersonals, sich zu organisieren und auf Wunsch mit den Arbeitgebern zu verhandeln sind gemäss den Konventionen 87 und 98 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) zu gewährleisten.</p>	
<p>Indikator 4.3.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Die Mitarbeiter können sich frei organisieren und sich einer Gewerkschaft ihrer Wahl anschliessen, ohne negative Auswirkungen auf ihre Anstellung zu befürchten. Dies entspricht im Minimum der ILO-Konvention Nr. 87 zum Recht auf gewerkschaftliche Organisation</p>	<p>Interviews with Forest Managers, workers and labour union representatives.</p>
<p>Indikator 4.3.2</p> <p>Die Mitarbeiter können sich frei organisieren und Kollektivverhandlungen führen. Dies entspricht im Minimum der ILO-Konvention Nr. 98 über das Recht auf gewerkschaftliche Organisation und Kollektivverhandlungen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and labour union representatives</p>
<p>Indikator 4.3.3</p> <p>Es gibt einen funktionierenden Prozess, um Mitarbeitern sie betreffende Informationen zum betrieblichen Geschehen zu liefern, und die Mitarbeiter an Entscheidungsfindungsprozessen zu beteiligen</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Mitarbeiter oder ihre Vertreter sind als Teilnehmer bei Entscheidungsfindungsprozessen akzeptiert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, workers and labour union representatives</p>
<p>Kriterium 4.4</p> <p>Die Ergebnisse von Untersuchungen über die sozialen Auswirkungen sind in die forstliche Planung und die daraus abgeleiteten Maßnahmen zu integrieren. Mit der direkt betroffenen Bevölkerung sind darüber Konsultationen zu führen.</p>	
<p>Indikator 4.4.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>In Verbindung mit den lokalen, betroffenen Interessenvertretern und unter Berücksichtigung der Betriebsstruktur werden die sozialen, sozioökonomischen, religiösen und kulturellen Auswirkungen der Waldbewirtschaftung erhoben</p> <p>Große Organisationen dokumentieren diese Auswirkungen</p> <p><u>SLIMF (Kleinwaldbesitz):</u></p> <p>Jedermann, der durch die Waldbewirtschaftung wahrscheinlich direkt beeinflusst wird, ist informiert und hat eine Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten</p> <p>Der Waldbewirtschafter muss versuchen, negative Auswirkungen durch die Waldbewirtschaftung zu vermeiden</p> <p><u>SLIMF (extensiv wirtschaftende Betriebe):</u></p> <p>Der Waldbewirtschafter sucht aktiv nach Unterstützung von externen Organisationen, um eine Einschätzung der Sozialauswirkungen und/oder der Überwachung der Sozialauswirkung durchzuführen und verwendet die Resultate, um sein zukünftiges Management zu planen</p> <p>[CH-13]</p> <p>Die Öffentlichkeit kann ihre Interessen in einem Mitwirkungsverfahren einbringen.</p>	<p><i>New operations will normally be subjected to formal impact assessments and these assessments must include the social environment. For ongoing operations it will be necessary to maintain communication with stakeholders and thus ensure the Forest Manager is aware of any current and/or potential impacts. Management plans must provide mitigatory measures to address such impacts, e.g. problems with dust or noise caused by operations are known and planning is adjusted to reduce or negate such</i></p> <p>Interviews with Forest Managers and local communities.</p> <p><u>SLIMF (Small Forests):</u></p> <p>Discussions with neighbours and forest manager</p> <p>Copies of newspaper advertisements, letters, posters and signs used to inform people of operations.</p> <p><u>SLIMF (Low Intensity Forests):</u></p> <p>Copies of Social Impact Assessment reports</p> <p>Evidence of changes in management following results of an Social Impact Assessment <u>or</u> monitoring of social impacts.</p>
<p>Indikator 4.4.2</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Negative Auswirkungen, Chancen für Verbesserungen und Bereiche potenzieller Konflikte, welche bei diesen Erhebungen identifiziert werden, werden in Plänen angemessen behandelt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and local communities.</p> <p>Management plans</p>
<p>Indikator 4.4.3</p> <p>Eine aktuelle Liste der betroffenen Interessenvertreter ist verfügbar</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Records</p> <p>Consultation with stakeholders</p>
<p>Indikator 4.4.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Eine angemessene und fortlaufende Konsultation der Interessenvertreter (lokale Bevölkerung, Mitarbeiter und relevante Organisationen) ist nachweisbar; insbesondere sind sich die Interessenvertreter bewusst, dass sie Einblick in Bewirtschaftungspläne haben dürfen, v.a. wenn bedeutende Eingriffe geplant sind, und dass der Forstbetrieb für eine Zertifizierung evaluiert wird</p> <p>[CH-15]</p> <p>Der Waldeigentümer legt geplante Erschliessungen öffentlich auf. Er befolgt dabei die kantonalen Bestimmungen.</p>	<p>Records</p> <p>Consultation with stakeholders and interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 4.4.5</p> <p>Vorgebrachte Anliegen der Interessenvertreter werden konstruktiv und objektiv behandelt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Records</p> <p>Consultation with stakeholders and interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 4.4.6</p> <p>Bei <u>großen Organisationen</u> sind Diskussionen mit Interessenvertretern über Anliegen, welche behandelt werden müssen und weitere Maßnahmen erfordern, dokumentiert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Documentation of communication</p>
<p>Kriterium 4.5 Es sind geeignete Instrumente zu schaffen, um Missstände zu beheben und bei Verlust oder Beeinträchtigung der gesetzlichen oder gewohnheitsmässigen Rechte, des Eigentums, der Ressourcen oder des Lebensunterhalts der lokalen Bevölkerung diese gerecht zu entschädigen. Es sind Maßnahmen zur Vermeidung solcher Verluste oder Beeinträchtigungen zu ergreifen.</p>	
<p>Indikator 4.5.1</p> <p>Bei Konflikten wird jegliche Anstrengung unternommen um auf dem Weg der Konsultation eine einvernehmliche Lösung zu finden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Records</p> <p>Consultation with stakeholders and interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 4.5.2</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Streitschlichtungsmechanismen (z.B. der Rechtsweg) sind klar definiert und bei <u>bedeutenden Eingriffen</u> dokumentiert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Records</p> <p>Consultation with stakeholders and interviews with Forest Managers</p>

PRINZIP 5. NUTZEN AUS DEM WALDE:	
Die Waldbewirtschaftung fördert die effiziente Nutzung der vielfältigen Produkte und Leistungen des Waldes, so dass sie langfristig wirtschaftlich tragbar wird und eine breite Palette von ökologischen und sozialen Vorteilen gewährleisten kann.	
Kriterium 5.1	Der Forstbetrieb soll Wirtschaftlichkeit anstreben und dabei die vollen ökologischen, sozialen und betrieblichen Produktionskosten berücksichtigen und die Investitionen für die Erhaltung der ökologischen Produktivität des Waldes sicherstellen.
Indikator 5.1.1	Verifiers & Guidance:
Der potenzielle jährliche Ertrag an Waldprodukten wird optimal ausgenutzt [CH-3] Der Waldeigentümer schöpft im Rahmen der wirtschaftlichen Tragbarkeit den Zuwachs seiner Wälder aus. Ausnahmen bilden die Naturvorrangflächen.	Annual plan of operations, budgets and financial statements. Yield estimates
Indikator 5.1.2	Verifiers & Guidance:
Aktuelle und künftige Haushaltspläne stellen speziell Mittel für Umwelt und Soziales bereit, sowie für alle anderen Betriebskosten SLIMF Der Waldbewirtschafter zielt darauf ab, in einer ökonomisch entwicklungsfähigen Situation zu sein, die ihm eine langfristige Waldbewirtschaftung ermöglicht	<i>Einnahmen können interpretiert werden als direkte Einnahmen aus dem Verkauf von Waldprodukten und indirekte Einnahmen aus der Erholungs-/Tourismuskonsum, Spenden, Erbringung von Umweltleistungen sowie weiteren Dienstleistungen.</i> Financial planning records and statements. Interviews with Forest Managers
Indikator 5.1.3	Verifiers & Guidance:
Wo notwendig, werden Investitionen zur Erhaltung der ökologischen Produktivität des Waldes getätigt	Interviews with Forest Managers and environmental NGOs. Plans and maps. Observation of ecosystems.
Kriterium 5.2	Bei der Bewirtschaftung und Vermarktung sollen die optimale Verwendung und die lokale Verarbeitung der vielfältigen Waldprodukte gefördert werden.
Indikator 5.2.1	Verifiers & Guidance:
(Entfällt bei SLIMF) Der Waldbewirtschafter soll die Entwicklung von Märkten für nachhaltig genutzte, bekannte und weniger bekannte Holzarten fördern, welche aus Pflanzung oder Naturverjüngung entstanden sind, sowie für andere Waldprodukte	Interviews with Forest Managers and consultation with local communities.
Indikator 5.2.2	Verifiers & Guidance:

<p>Den lokalen Verarbeitern und Märkten werden die im Forstbetrieb zur Verfügung stehenden Waldprodukte angeboten, es sei denn es gibt einen berechtigten Grund dies nicht zu tun</p> <p>SLIMF</p> <p>Eine lokale Verarbeitung wird angestrebt, wenn diese überlebensfähig ist</p>	<p>Interviews with Forest Managers and consultation with local communities.</p> <p>Evidence of opportunities to support local processing and markets.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Details of sales of timber and information about local processing options.</p>
<p>Kriterium 5.3 Bei der Waldbewirtschaftung sollen die mit der Ernte und Primärverarbeitung verbundenen Erntereste und Abfälle minimiert und Schäden an anderen forstlichen Ressourcen vermieden werden.</p>	
<p>Indikator 5.3.1</p> <p>Lang-, mittel- und kurzfristige Nutzungspläne und die Holzernte selbst sollen nach national gültigen Praxisrichtlinien (best practice) durchgeführt werden</p> <p>SLIMF:</p> <p>Resthölzer und Schäden am verbleibenden Bestand durch Holzernte und Verarbeitung vor Ort (z.B. Hackschnitzel) werden minimiert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Harvest plans</p> <p>Forest Managers' knowledge of local BOPs</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Field inspections</p> <p>Harvest records and sales volumes</p>
<p>Indikator 5.3.2</p> <p>Ernteverfahren werden so gewählt, dass Stammbrüche, Holzentwertung und Schäden am verbleibenden Bestand vermieden werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, supervisors and workers.</p> <p>Observation of harvesting operations</p>
<p>Indikator 5.3.3</p> <p>Erntereste, die durch Holzerntemaßnahmen entstehen, werden minimiert, wobei ein angemessener Anteil an organischem Material (Kronen, Äste und Totholz) für den Bodenschutz im Bestand verbleibt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>When timber products are removed from the stand sufficient material in the form of tops, branches and solid wood should remain behind to assist the natural nutrient cycle.</i></p> <p>Observation of harvesting and on-site processing operations.</p>
<p>Indikator 5.3.4</p> <p>Es wird darauf geachtet, dass Stammholz und vor Ort verarbeitetes Holz aus dem Wald abtransportiert wird, bevor Qualitätseinbußen durch Abbauprozesse eintreten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Observation of harvesting operations.</p> <p>Records of timber deliveries</p>
<p>Kriterium 5.4 Die Waldbewirtschafter sollen sich bemühen, die lokale Wirtschaft zu stärken und zu diversifizieren und so eine einseitige Abhängigkeit von einem einzigen Waldprodukt zu vermeiden.</p>	
<p>Indikator 5.4.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Der Wald soll für eine möglichst breite Produktpalette bewirtschaftet werden indem Holz- und Nichtholz-Produkte berücksichtigt werden. Lokale Initiative zum Gebrauch, der Verarbeitung und/oder Förderung von Waldprodukten werden gefördert.</p> <p>SLIMF (Kleinwaldbesitz):</p> <p>Entfällt</p> <p>SLIMF (extensive bewirtschaftete Betriebe):</p> <p>Die Waldbewirtschaftung sollte darauf abzielen, eine Abhängigkeit von einem einzelnen Waldprodukt zu vermeiden. Regionalinitiativen werden angeregt, welche den Gebrauch, die Verarbeitung und/oder die Vermarktung von Waldprodukten betreiben</p>	<p>Interviews with Forest Managers.</p> <p>Forest management planning</p> <p><u>SLIMF (Low Intensity Forests):</u></p> <p>Sales records.</p> <p>Discussions with local communities and the forest manager</p>
<p>Indikator 5.4.2</p> <p>Die Nutzung von Nichtholz-Produkten durch die lokale Bevölkerung wird innerhalb des gesetzlichen Rahmens gefördert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with local communities.</p> <p>Evidence of NTFP sales or licenses or permits issued.</p>
<p>Kriterium 5.5 Die Waldbewirtschaftler sollen Leistungen und Ressourcen des Waldes wie der Schutz des Grundwassers und der Fischgründe anerkennen, erhalten und nach Möglichkeit verbessern.</p>	
<p>Indikator 5.5.1</p> <p>Waldbewirtschaftler sind sich der ganzen Spanne von Waldfunktionen und -ressourcen bewusst</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 5.5.2</p> <p>Waldbewirtschaftung wird so geplant und durchgeführt, dass negative Auswirkungen auf die Funktionen und Ressourcen des Waldes minimiert werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 5.5.3</p> <p>Die Waldbewirtschaftung erhält die Waldfunktionen und Waldressourcen und steigert diese, wo angebracht.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufzeichnungen zum Monitoring der Waldfunktionen und Waldressourcen sind vorhanden ▪ Es existieren Aufzeichnungen von gegebenenfalls vorhandenen Verbesserungsmaßnahmen 	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers</p>

Kriterium 5.6 Der durchschnittliche Jahreshiebsatz darf nur so hoch sein, als die Nachhaltigkeit der Wälder dauerhaft gewährleistet bleibt.	
Indikator 5.6.1	Verifiers & Guidance:
<p>Daten zum Waldwachstum, zur Verjüngung und zu Holzermengungen aus End- und Vornutzung werden regelmässig festgehalten und analysiert im Vergleich zum vorhergesagten Erntemengen und Wachstum; die Angemessenheit der Daten entspricht der Betriebsstruktur</p> <p><u>SLIMF (Kleinwaldbesitz):</u></p> <p>Die Holzermengungen übersteigen ein nachhaltiges Niveau langfristig nicht (d.h. einen Zeitraum so lang wie eine Umtriebszeit der geernteten Bäume). Das jährliche Erntenniveau kann dabei sehr stark schwanken</p> <p><u>SLIMF (extensive bewirtschaftete Betriebe):</u></p> <p>Die Ernte ist auf ein nachhaltiges Niveau begrenzt, welches auf vorsichtigen Schätzungen der Zuwachs- und Nutzungsraten basiert. Die Erntebegrenzungen werden im Managementplan angegeben</p>	<p>Evidence of enumerations, yield calculations and harvesting planning</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Management plan</p> <p>Field observations of harvesting sites compared to areas planned for harvesting.</p> <p>Maps of tree location</p> <p>Harvest and sales records and plans over the relevant time span.</p> <p>Data on likely or actual growth rates of species harvested.</p>
Indikator 5.6.2	Verifiers & Guidance:
<p>Nachhaltige End- und Vornutzungsvolumina sowie deren Häufigkeit sind für den Forstbetrieb kalkuliert worden und basieren auf den neusten verfügbaren Informationen und übersteigen den kalkulierten und festgelegten Hiebsatz langfristig nicht</p>	<p>Timber resource planning</p>
Indikator 5.6.3	Verifiers & Guidance:
<p>Erlaubte Ernten von Nicht-Holzprodukten übersteigen ein nachhaltiges Niveau langfristig nicht</p>	<p>Management plans</p>

PRINZIP 6. AUSWIRKUNGEN AUF DIE UMWELT:	
Die Waldbewirtschaftung soll die biologische Vielfalt und die damit verbundenen Werte, die Wasserressourcen, die Böden sowie einzigartige und empfindliche Ökosysteme und Landschaften erhalten und dadurch die ökologischen Funktionen und die Unversehrtheit des Waldes gewährleisten.	
Kriterium 6.1	Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen erhoben werden und dementsprechend in Bewirtschaftungssysteme integriert werden. Die Erhebungen sollen Aspekte der Landschaft wie auch die Auswirkungen durch lokale Verarbeitung einschliessen. Die Erhebung der Umweltauswirkungen sollen vor Beginn der störenden Aktivitäten erfolgen.
Indikator 6.1.1	Verifiers & Guidance:
(Entfällt bei SLIMF) Der Waldbesitzer oder -bewirtschafter hat die potenziellen Umweltauswirkungen aller forstlichen Tätigkeiten (inkl. der vor Ort Verarbeitungseinrichtungen) systematisch identifiziert und untersucht. Die Auswirkungen von Bewirtschaftungsplänen auf die Landschaft wurden berücksichtigt, wobei die Wechselwirkungen zu angrenzendem Land und angrenzenden Habitaten einbezogen wurden Bei großen Organisationen sind die Ergebnisse dieser Erhebungen dokumentiert	<i>Für alle Tätigkeiten, welche in der Bewirtschaftungseinheit ausgeführt werden, sollte die Wahrscheinlichkeit von negativen Auswirkungen auf Bodenerosion und -verdichtung, Veränderungen im Vorkommen, der Vielfalt oder der Verteilung der exotischen und einheimischen Flora und Fauna, Lebensraumzerstückelung, Emissionen durch Chemikalien, Treib- und Schmierstoffe, Dünger durch Auslaufen und übliches Ausbringen, Sedimentbildung in Wasserläufen und Grundwasser, Änderungen der Fließdynamik und der Entwässerung, visuelle Änderungen markanter Landschaften, untersucht werden.</i> Interviews with Forest Managers, environmental NGOs and government conservation agencies.
Indikator 6.1.2	Verifiers & Guidance:

<p>Standortspezifische Erhebungen der potenziellen Umweltauswirkungen von forstlichen Tätigkeiten werden vor Beginn der standortbeeinträchtigenden Arbeiten durchgeführt. Dies geschieht in angemessener Art und Weise im Verhältnis zur Grösse der Maßnahme und der Sensibilität des Standortes. Wo solche Tätigkeiten als "signifikant" beurteilt werden, sind die standortspezifischen Erhebungen dokumentiert. „Signifikante“ Tätigkeiten sind beispielsweise:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Bauen neuer Straßen oder erhebliche Umleitungen bestehender Straßen; ▪ Jede Form von Eingriffen in Strömen und Flüssen; ▪ (Erst-)Aufforstung; ▪ Freizeitaktivitäten und die damit verbundene Infrastruktur; ▪ Telegrafmasten und die damit verbundene Infrastruktur; ▪ Stromleitungen; ▪ Wasserleitungen; ▪ Umwandlung der natürlichen Vegetation in kommerzielle oder irgendeine andere Nutzung; ▪ Errichtung neuer Zäune; ▪ Nutzung natürlicher Gebiete und von Naturprodukten für kommerzielle Zwecke; ▪ Neue Mülldeponien; ▪ Anwendung von neuen oder modifizierten Verfahren und Produkten, welche einen signifikanten Einfluss auf die Umwelt haben können <p><u>SLIMF (Kleinwaldbesitz):</u></p> <p>Bevor irgendeine Maßnahme beginnt, werden die möglichen negativen Umweltauswirkungen erhoben und die Maßnahme so geplant, dass negative Umweltauswirkungen minimiert werden. Erhebungen brauchen nicht dokumentiert zu werden, außer wenn dies gesetzlich gefordert wird</p> <p><u>SLIMF (extensive bewirtschaftete Wälder):</u></p> <p>Bevor irgendeine Maßnahme beginnt, werden die möglichen negativen Umweltauswirkungen auf Bestandes- und Landschaftsebene erhoben und die Maßnahme so geplant, dass negative Umweltauswirkungen minimiert werden. Erhebungen brauchen nicht dokumentiert zu werden, außer wenn dies gesetzlich gefordert wird</p>	<p>A "significant activity is an activity that has the potential to cause environmental impacts that are:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Permanent or long term; or ▪ Affects a wide environment <p>An EIA is the formal procedure that is followed to collect, organise, analyse, interpret and communicate data that are relevant to making a decision. The procedure can however be followed as an informal assessment for a project such as the planning of a harvesting operation. The purpose of an EIA is to minimise negative impacts, ensure the conservation of important features and to enhance positive aspects of the project.</p> <p>Principles that a formal EIA should comply with are:</p> <p>Informed Decision Making: Decision-making should be based on reliable information.</p> <p>Accountability: Responsibilities must be clearly defined.</p> <p>Environment in the Broadest Sense: The environment includes all aspects (i.e. physical, social, political, economic, visual).</p> <p>Open Consultation: Consultation with all interested and affected parties must be done in a transparent manner.</p> <p>Specialist Input: Specialists in the particular field must support impact assessments.</p> <p>Alternatives: Consider all possible alternatives in terms of location and activities.</p> <p>Mitigatory Measures: Assess mitigatory measures that will reduce or negate negative impacts and enhance the positive impacts of the planned activities.</p> <p>Consider all Stages: The assessment should consider all stages of the development, from the planning phase through to closure.</p> <p>Interviews with Forest Managers also testing their basic knowledge of EIAs.</p> <p>Records of assessments and decisions.</p> <p>Environmental management plans.</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Manager's knowledge of the site and impacts of operations</p> <p>Field observations</p> <p>Management plan</p> <p>Documented environmental statement or assessment where legally required</p>
<p>Indikator 6.1.3</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Alle identifizierten potenziellen Umweltauswirkungen werden bei der Planung und Umsetzung der Maßnahmen berücksichtigt um sicherzustellen, dass negative Auswirkungen vermieden oder gemindert werden</p>	<p>See also requirements 6.5.1 and 6.5.2.</p> <p>Interviews with Forest Managers, supervisors and workers also testing their knowledge of minimum requirements.</p> <p>Field observations and operational plans. For <u>large scale operations</u>, these provisions and controls will be documented in plans.</p>
<p>Indikator 6.1.4</p> <p>Korrekturmaßnahmen werden rechtzeitig sowohl für vergangene als auch potenzielle Abweichungen berücksichtigt und durchgeführt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><u>Corrective Actions:</u></p> <p><i>The first objective is, whenever there is a non-conformance:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>action is taken to correct any damage to the environment that may have occurred (corrective action); and</i> ▪ <i>measures are instituted to prevent the non-conformance from recurring (preventive action).</i> <p><i>The second objective is to ensure that preventative action is taken where there is obvious potential for an activity to develop into a non-conformance with subsequent environmental impact(s).</i></p> <p><i>The third objective is to ensure that CARs are reviewed periodically to identify persistent problem areas and to ensure that such problem areas are appropriately addressed, in either a corrective or a preventative manner.</i></p> <p>Interviews with managers.</p> <p>Comparison of quality of ongoing operations and associated record of past CARs.</p>
<p>Indikator 6.1.5</p> <p>Auferlegte Korrekturmaßnahmen (CARs) werden aufgezeichnet und rechtzeitig entsprechend umgesetzt</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Korrekturmaßnahmen werden rechtzeitig umgesetzt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><u>Records of CARs</u></p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Interviews with the forest Manager and workers and field observations</p>
<p>Indikator 6.1.6</p> <p>Die Einführung von fremdländischen Pflanzen- und Tierarten oder die Wiedereinführung einheimischer Arten erfolgt nur wenn die Konsultationen anerkannter Experten und der zuständigen Behörden ergeben, dass diese Arten nicht invasiv sind und ökologische Vorteile bringen. Lokale Interessenvertreter werden vorher konsultiert. Alle Einführungen werden streng überwacht</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, environmental NGOs and government agencies.</p> <p>Research briefs.</p> <p>Licences and permits.</p>

Kriterium 6.2	Es sollen Vorkehrungen getroffen werden für den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und deren Lebensräume (z.B. Nest- und Futtergebiete). Reservats- und Schutzzonen sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung und zur Einmaligkeit der betroffenen Ressourcen aus- geschieden werden. Untragbare Jagd und Fischerei, sowie untragbares Fallenstellen und Sammeln soll kontrolliert werden.
Indikator 6.2.1 Es sind Informationen zu lokal und national seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten, die vor Ort vorkommen oder vorkommen könnten, verfügbar und dokumentiert <u>SLIMF (Kleinwaldbesitz):</u> Bekannte seltene, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und ihre Lebensräume werden geschützt <u>SLIMF (extensive bewirtschaftete Betriebe)</u> Bekannte seltene, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten und ihre Lebensräume werden kartiert und geschützt	Verifiers & Guidance: <i>Falls Erhebungen unvollständig sind, sollte davon ausgegangen werden, dass betreffende Arten vorhanden sind.</i> Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies. Refer also to 7.1.7 <u>SLIMF (Small Forests):</u> Manager's knowledge of rare, threatened and endangered species in the area. Records from other sources of species found on the site. Field observations of nesting and feeding areas of rare, threatened and endangered species. <u>SLIMF (Low Intensity Forests):</u> Manager's and workers' knowledge of rare, threatened and endangered species in the area. Reports of training for forest workers on protection issues. Field observations of nesting and feeding areas of rare, threatened and endangered species. Reports of the conservation status of the FMU from other sources.
Indikator 6.2.2 Wo angemessen, wird mit anerkannten Experten, Naturschutzorganisationen und Behörden bei der Identifizierung von Schutz- und Reservatszonen für seltene, bedrohte und gefährdete Arten zusammengearbeitet. Diese Gebiete sind auf Karten, und falls erforderlich im Wald, ausgewiesen und markiert <u>SLIMF:</u> Wichtige andere erhaltenswerten Besonderheiten sind erkannt und geschützt	Verifiers & Guidance: Records and maps. Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies. <u>SLIMF:</u> Maps showing conservation features Field observations and interviews with forest manager
Indikator 6.2.3	Verifiers & Guidance:

<p>Seltene, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten sind während der Durchführung forstlicher Maßnahmen geschützt</p> <p>[CH-7]</p> <p>Bei der Jungwaldpflege und bei Durchforstungen sind Pioniergehölze und Sträucher in angemessenen Anteilen zu erhalten und zu fördern.</p>	<p>Operational plans.</p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p>
<p>Indikator 6.2.4</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Für die vorhandenen Ökosysteme repräsentativen Reservats- und Schutzzonen, werden in ihrem natürlichen Zustand geschützt. Der Schutz basiert auf der Identifizierung von biologischen Kerngebieten, der Berücksichtigung natürlicher Korridore und/oder der Beratung mit lokalen Experten und Behörden</p> <p>Die Berücksichtigung des Landschaftsschutzes wird erkennbar bei: Maßnahmen vor Ort, Mitarbeiter/Unternehmer Tätigkeiten und/oder der Koordination mit angrenzenden Grundbesitzern, Naturschutzorganisationen oder Naturschutzbehörden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Where less than 10% of the total area of large FMUs has been set aside for conservation zones and protection areas, justification must be provided for this in the form of consultation with local experts and/or government agencies.</i></p> <p><i>For smaller FMUs the conservation zones and protection areas should exist within the FMU or in nearby landscapes.</i></p> <p>Plans and maps and records of completed work.</p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p>
<p>Indikator 6.2.5</p> <p>Die Behandlung von Schutzzonen und Naturschutzmaßnahmen sind in Karten ausgewiesen, werden durchgeführt und ihre Auswirkungen dokumentiert</p> <p><u>Große Organisationen</u> dokumentieren dies auch in (Entwicklungs-)Plänen.</p> <p>SLIMF:</p> <p>Die Behandlung von Schutzzonen und Naturschutzmaßnahmen wurden bestimmt und in Karten ausgewiesen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Plans and maps, including annual plan of operations.</p> <p>Field observations</p>
<p>Indikator 6.2.6</p> <p>Erlaubtes Jagen, Fischen, Beweiden und Sammeln wird so geplant, dass weder eine Übernutzung noch eine unakzeptable Schädigung des Waldes erfolgt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Policies and procedures.</p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p> <p>Field observations and records of collection.</p>

Kriterium 6.3 Die ökologischen Funktionen und Werte werden erhalten, erhöht oder wieder instandgestellt, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> - Waldverjüngung und -sukzessionen. - Genetische, Arten- und Ökosystemdiversität. - Natürliche Zyklen, welche die Produktivität des Waldökosystems beeinflussen 	
Indikator 6.3.1 Aktuelle Zahlen des Forstbetriebes zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verjüngung und Entwicklung, ▪ Bestandesstrukturen, ▪ natürlicher Dynamik sind bekannt oder werden geschätzt.	Verifiers & Guidance: <i>Diese Anforderung findet sowohl bei natürlichen Beständen als auch bei Plantagen Anwendung. Die Erfüllung kann die Erhebung sowie Überwachung folgender Aspekte beinhalten:</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verjüngung in genutzten natürlichen Beständen, degradierten Beständen, aufgelösten Beständen, durch Feuer geschädigten Beständen, in Schutzgebiete und Reservaten; ▪ Auswirkungen durch Holzernte, Sammeln von Nicht-Holzprodukten, Bodenerosion; ▪ Verteilung und Zustand von Pflanzengesellschaften; ▪ Schutzstatus der einheimischen Flora und Fauna, sowie deren Habitate; ▪ Verbreitung von invasiven Arten ▪ Fortschreitende Bodenerosion ▪ Wasserqualität Records and maps Interviews with Forest Managers and local experts.
Indikator 6.3.2	Verifiers & Guidance:

<p>Waldbau- und Bewirtschaftungssysteme sind an die Ökologie des Waldes und dessen Ressourcen angepasst</p> <p>[CH-2]</p> <p>Mit einem naturnahen Waldbau strebt der Waldeigentümer auf der ganzen bewirtschafteten Waldfläche eine grosse ökologische Vielfalt an</p> <p>[CH-6]</p> <p>Kahlschläge sind verboten. Als Kahlschlag wird beurteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Räumung ohne flächendeckende Verjüngung auf einer Fläche von über 1.0 ha • Saumhiebe ohne flächendeckende Verjüngung, welche breiter als 50 m oder länger als 200 m sind • Durch Verjüngung entstandene zusammenhängende Waldflächen der Jungwuchs- und Dickungsstufe von über 10 ha <p>Bei besonderen standörtlichen oder strukturellen Verhältnissen können diese Grössen in Ausnahmefällen überschritten werden. Der Waldeigentümer verpflichtet sich, solche Ausnahmen zu begründen und zu dokumentieren</p> <p>[CH-8]</p> <p>Der Waldeigentümer lässt abgestorbene Bäume, vor allem solche mit über 30 cm Durchmesser und Höhlenbäume in der Regel im Bestand stehen, solange sie kein erhebliches Sicherheitsrisiko darstellen.</p>	<p>Interviews with Forest Managers and local experts</p>
<p>Indikator 6.3.3</p> <p>Ökologische Funktionen (Verjüngung, Sukzession, Vielfalt, natürliche Zyklen) werden erhalten und wo angebracht, werden degradierte Standort wieder hergestellt</p> <p>[CH-12]</p> <p>Soweit die Schutzfunktion gewährleistet ist, verpflichtet sich der Waldeigentümer, die natürliche Dynamik in seinem Wald zuzulassen, keine Waldentwässerungen durchzuführen und bestehende Flächenentwässerungen nicht technisch zu verbessern.</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Verbesserungs-, Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen sollten sich auf Informationen aus obigen Anforderungen abstützen</i></p> <p><i>Enhancement, maintenance and restoration activities should be prepared to provide for the restoration of degraded natural areas, weed infestation, erosion, borrow pits, waste sites, quarries, etc.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts.</p> <p>Plans and maps and field observations.</p>
<p>Indikator 6.3.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>In natürlichen und naturnahen Wäldern wird der Naturverjüngung der Vorzug gegeben, soweit diese den Bewirtschaftungszielen entspricht. Falls Pflanzung geplant ist, werden die Umweltauswirkungen abgeklärt (Vergleiche 6.1)</p> <p>[CH-4]</p> <p>Die Verjüngung von Wald soll natürlich erfolgen. Ausnahmsweise kann für die Umwandlung nicht standortgerechter Bestände, zur Förderung seltener, standortheimischer Baumarten, zur Bestandesbegründung unter erschwerten Bedingungen (z.B. Brombeerteppich, Wildverbiss) oder zur Erhaltung der Schutzfunktion gepflanzt werden.</p> <p>[CH-5a]</p> <p>Auf Standorten mit seltenen Waldgesellschaften wird mit 100% standortheimischen Baumarten verjüngt. Auf den übrigen verjüngten Waldflächen sollen auf mindestens 80% der Fläche standortheimische Baumarten wachsen.</p>	<p>Plans and maps</p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts</p>
<p>Kriterium 6.4</p>	<p>Repräsentative Flächen existierender Ökosysteme innerhalb der betroffenen Landschaft sollen in angemessenem Verhältnis zur Ausdehnung der forstlichen Aktivitäten und zur Einmaligkeit der Ressourcen in ihrem natürlichen Zustand erhalten bleiben.</p>
<p>Indikator 6.4.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

Für den Schutz und die Erfassung repräsentativer Beispiele vorhandener Ökosysteme innerhalb der betroffenen Landschaft vergleiche auch Kriterium 6.2

[CH-11]

Der Waldeigentümer beteiligt sich an den Bemühungen des Kantons zur Ausscheidung von Waldreservaten. Der Beitrag des Waldeigentümers richtet sich dabei nach den folgenden Varianten:

- a) Im Kanton besteht ein genehmigtes Waldreservatskonzept, in welchem als Zielgrösse 10% der Waldfläche als Waldreservate vorgesehen sind. Mindestens 5% sind dabei Naturwaldreservate mit einer Mindestfläche von in der Regel 20 ha; die häufigsten Waldgesellschaften sind angemessen vertreten. Das Waldreservatskonzept beinhaltet einen Umsetzungsplan, der aufzeigt, wie dieses Ziel innerhalb von 20 Jahren zu erreichen ist. Der Waldeigentümer verpflichtet sich, die gemäss Umsetzungsplan fälligen Waldreservate innerhalb seines Gebietes langfristig schützen zu lassen.
- b) Im Kanton besteht kein genehmigtes Waldreservatskonzept, oder dieses erfüllt die obengenannten Bedingungen nicht. In diesem Fall verpflichtet sich der Waldeigentümer in der Zertifizierungseinheit
 - im Rahmen der Planung gemäss [CH-13] mindestens 10% der Waldfläche als Naturvorrangfläche auszuscheiden;
 - auf 5% der Waldfläche auf eine Nutzung zu verzichten. Die Mindestgrösse dieser Flächen beträgt in der Regel 20 ha (die Mindestgrösse gilt nicht für Zertifizierungseinheiten von weniger als 300 ha);

auf den restlichen Naturvorrangflächen mit gezielten Massnahmen lichte Wälder sowie besondere Strukturen und Lebensgemeinschaften zu fördern

Kriterium 6.5	Es sollen schriftliche Richtlinien ausgearbeitet und eingeführt werden bezüglich: Erosionskontrolle; Minimierung von Ernteschäden; Strassenbau und alle anderen mechanischen Einwirkungen; und Schutz von Wasserressourcen.
Indikator 6.5.1	Verifiers & Guidance:

<p>Alle umweltsensiblen forstlichen Tätigkeiten sind identifiziert (Vergleiche 6.1) und schriftliche Anweisungen zu akzeptablen Bewirtschaftungspraktiken sind verfügbar. Arbeitsanweisungen müssen mindestens den Standard nationaler oder regionaler Anforderungen zur "best practice" erfüllen</p> <p>SLIMF:</p> <p>Alle Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die den Boden schädigen können (z.B. Verdichtung, Erosion) und Methoden diese Schäden zu mindern oder zu vermeiden sind bekannt</p>	<p>Forstliche Tätigkeiten umfassen: Bodenvorbereitungen, Feuerschutzstreifen Management, Pflanzung, Unkrautbekämpfung, Standortsverbesserungen, Holzernte und Holzrücken, Erschliessung und Schliessung von Standorten für Strassenmaterialentnahmen, Erschliessungs- und Strassenplanung, Strassenbau, -unterhalt und Strassenrückbau.</p> <p>Records, plans and maps.</p> <p>Interviews with Forest Managers and field observations.</p> <p>SLIMF:</p> <p>Interviews with Forest Managers and field observations</p> <p>Maps showing new roads and locations of new and ongoing operations</p>
<p>Indikator 6.5.2</p> <p>Richtlinien im Sinne des Indikators 6.5.1 werden bei forstlichen Tätigkeiten und Planungen umgesetzt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Der Zertifizierungsauditbericht sollte einen Querverweis auf verfügbare nationale oder regionale „best practice“ Richtlinien enthalten, welche als Referenz verwendet wurden.</p> <p>Operational plans, interviews with staff and field observations.</p>
<p>Indikator 6.5.3</p> <p>Entlang von Wasserläufen und um Oberflächengewässer werden Pufferzonen ausgewiesen. Diese Pufferzonen werden auf Karten markiert und entsprechen nationalen und regionalen „best practice“ Richtlinien</p> <p>SLIMF:</p> <p>Entlang von Wasserläufen und um Oberflächengewässer werden Pufferzonen ausgewiesen, welche den nationalen und regionalen „best practice“ Richtlinien entsprechen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Der Zertifizierungsauditbericht sollte einen Querverweis auf verfügbare nationale oder regionale „best practice“ Richtlinien enthalten, welche als Referenz verwendet wurden.</p> <p>Operational plans, interviews with staff and field observations.</p>
<p>Indikator 6.5.4</p> <p>Das Forstpersonal kennt angemessene Notfallmaßnahmen um unbeabsichtigt ausgelaufenes Öl und Chemikalien zu beseitigen und kann diese anwenden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Operational plans, interviews with staff and field observations.</p> <p>No evidence of significant spillages.</p>

Kriterium 6.6	Bewirtschaftungsmethoden sollen die Entwicklung und Anwendung von umweltfreundlichen und chemiefreien Forstschutzmaßnahmen fördern, und den Gebrauch von chemischen Pestiziden zu verhindern versuchen. Pestizide aus chlorierten Kohlenwasserstoffen gemäss Typen 1A und 1B der Weltgesundheitsorganisation, persistente Pestizide, Stoffe welche toxisch sind oder deren Abbauprodukte nach der Anwendung biologisch aktiv bleiben und sich in der Nahrungskette akkumulieren, sowie Pestizide welche durch internationale Abkommen geächtet sind, sollen verboten sein. Falls Chemikalien verwendet werden, soll die erforderliche Ausrüstung und Ausbildung gewährleistet werden, um Gesundheits- und Umweltrisiken zu minimieren.
Indikator 6.6.1 Von den im Betrieb verwendeten Pestiziden gibt es eine sich auf dem neuesten Stand befindliche Liste mit Handelsnamen und dem Wirkstoff. Wenn die erlaubten Anwendungen, Anwendungsmethoden und -mengen nicht auf dem Beipackzettel vorgegeben sind, wird dies ebenfalls in der Liste dokumentiert [CH-9] Der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen und Düngemitteln im Wald ist verboten. Ausnahmen richten sich nach der Wald- und der Umweltschutzgesetzgebung.	Verifiers & Guidance: <i>Chemische Pestizide umfassen Herbizide, Insektizide, Fungizide, Rodentizide in der Mixtur wie sie verwendet werden, sowie die Ausbringungsgeräte und Lösungsmittel.</i> Records of chemicals in use. Receipts and invoices. Procedures for the safe and appropriate use of chemicals
Indikator 6.6.2 Verbotene Pestizide werden nicht angewandt, außer bei speziellen Umständen: <ul style="list-style-type: none"> ▪ wo eine Ausnahmegewilligung des FSC-Sekretariats vorliegt; oder ▪ eine temporäre Ausnahmegewilligung gemäss den Anforderungen in FSC-POL-30-001 und dazugehörigen Dokumenten bewilligt wurde 	Verifiers & Guidance: <i>Refer SGS Qualifor Work Instruction 16 for:</i> <ul style="list-style-type: none"> □ <i>Current list of prohibited pesticides;</i> □ <i>Derogations;</i> □ <i>Temporary derogations; and</i> □ <i>Use of prohibited chemicals for emergency situations.</i> Chemical records
Indikator 6.6.3	Verifiers & Guidance:

<p>Wo Chemikalien auf einer fortwährenden Grundlage benutzt werden, muss der Waldbesitzer/-bewirtschafter eine Strategie vorbereiten und einführen, die mindestens die folgenden Bestandteile hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ langfristiges Ziel ist die Minimierung des Chemikalieneinsatzes; ▪ eine Bewertung von Methoden zur Schädlingsbekämpfung die den Einsatz von Chemikalien als eine Option rechtfertigt; ▪ Verfahren, die den optimalen Gebrauch von Chemikalien fördern (Einsatzzeitpunkt, Ausrüstung, usw.) ▪ klare messbare Ziele bei langfristigem Chemieeinsatz mit dem Ziel der Minimierung <p>Die Verwendung wird pro Produkt erfasst, auf der Basis von Hektaren und unterteilt in Fluß- und Wassereinzugsgebiete</p> <p>SLIMF:</p> <p>Aufzeichnungen über die Menge der Pestizideinsätze im Forstbetrieb werden geführt und es gibt Hinweise das alternative Methoden berücksichtigt werden, die langfristig zu einer Reduktion des Chemieeinsatzes führen</p>	<p><i>Usage, and reduction targets should be expressed on a per hectare basis and sub-divided according to operations and catchment/drainage basin; targets should be quantitative</i></p> <p><i>Some organisations may be allowed to increase use of certain chemical pesticides in the short or medium term, where the use of these pesticides is justified on social or environmental grounds, see 6.6.</i></p> <p>This requirement applies to nurseries located on the certified FMU.</p> <p>Chemical use records.</p>
<p>Indikator 6.6.4</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Wo Pestizide aus Umwelt- oder sozialen Gründen bevorzugt werden, kann die Berücksichtigung von Alternativen und die Rechtfertigung für den Pestizideinsatz unter Einbeziehung von anerkannten Experten demonstriert und dokumentiert werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Pestizide können in einigen Fällen bevorzugt werden, z.B. um invasive Unkräuter, oder um Überträger ernsthafter Humankrankheiten zu bekämpfen.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers and local experts.</p> <p>Documented justification.</p>
<p>Indikator 6.6.5</p> <p>Transporte, Lagerung, Umgang und Verwendung von Chemikalien sowie Notfallmaßnahmen bei Unfällen mit Chemikalien erfüllen zumindest die Anforderungen in den Publikation der ILO "Safety & Health in the Use of Agrochemicals: A Guide", und 'Safety in the Use of Chemicals at Work'</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Procedures and records.</p> <p>Interviews with staff</p>
<p>Kriterium 6.7 Chemikalien, Gebinde und flüssige und feste nicht-organische Abfälle inklusive Treib- und Schmierstoffe sollen auf umweltfreundliche Art ausserhalb des Betriebes entsorgt werden.</p>	
<p>Indikator 6.7.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Der Eigentümer/Bewirtschafter soll sicherstellen, dass nicht-organische Abfälle (Öl, Reifen, Behälter usw.) inklusive derer von Unternehmern die im Forstbetrieb arbeiten, wenn immer möglich wiederverwertet werden (Recycling)</p>	<p>Field observations and interviews with staff</p>
<p>Indikator 6.7.2</p> <p>Der Eigentümer/Bewirtschafter soll sicherstellen, dass nicht-organische Abfälle (inklusive derer von Unternehmern die im Forstbetrieb arbeiten) die nicht wiederverwertet werden können, umweltfreundlich entsorgt werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Waste includes:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Surplus chemicals</i> ▪ <i>Chemical containers</i> ▪ <i>Plastic waste</i> ▪ <i>Fuels and lubricants</i> ▪ <i>Worn vehicle tyres</i> ▪ <i>Used vehicle batteries</i> ▪ <i>Waste produced from processing operations</i> ▪ <i>Domestic</i> <p>Evidence that waste has been disposed off in an acceptable manner.</p>
<p>Indikator 6.7.3</p> <p>Der Eigentümer/Bewirtschafter soll sicherstellen, dass beim Umgang und der Entsorgung von Chemikalien und deren Behältnissen (inklusive derer von Unternehmern die im Forstbetrieb arbeiten) zumindest die Anforderungen in den Publikation der ILO ‘Safety & Health in the Use of Agrochemicals: A Guide’, und ‘Safety in the Use of Chemicals at Work’ erfüllt werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with staff</p>
<p>Indikator 6.7.4</p> <p>Es sind Einrichtungen im Wald vorhanden, welche das Sammeln von Abfall erleichtern</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Presence of waste receptacles or other</p>
<p>Kriterium 6.8 Der Gebrauch von biologischen Schädlingsbekämpfungsmitteln soll dokumentiert, minimiert, überwacht und gemäss nationaler Gesetzgebung und international anerkannten wissenschaftlichen Studien kontrolliert werden. Die Verwendung von genetisch veränderten Organismen soll verboten sein.</p>	
<p>Indikator 6.8.1</p> <p>Die Verwendung von biologischen Bekämpfungsmitteln wird verhindert oder minimiert, indem die bestmöglichen Alternativen unter Berücksichtigung der Kosten angewandt werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers.</p> <p>Policies and procedures.</p>

Indikator 6.8.2	Sämtliche Anwendungen von biologischen Bekämpfungsmitteln müssen gerechtfertigt und die Prüfung von Alternativmethoden dokumentiert werden. Die Prüfung der Alternativmethoden umfasst auch die Abschätzung der Umweltauswirkungen und die Konsultation von relevanten Interessengruppen und Behörden	Verifiers & Guidance:
		Documentation
Indikator 6.8.3	Alle Maßnahmen wo biologische Bekämpfungsmittel angewendet wurden sind dokumentiert und die Wirkungen werden überwacht	Verifiers & Guidance:
		Documentation
Indikator 6.8.4	[CH 10] Es werden keine genetisch veränderte Organismen bei der Bewirtschaftung, Produktion oder Forschungsprogrammen im Forstbetrieb verwendet	Verifiers & Guidance:
		Interviews with staff. Records of biological material sources and supplies
Kriterium 6.9	Der Anbau von exotischen Arten soll kontrolliert und aktiv überwacht werden, um negative ökologische Auswirkungen zu verhindern.	
Indikator 6.9.1	[CH-5b] Der Waldeigentümer verzichtet grundsätzlich auf den Anbau fremder Baumarten. Ausnahmen bilden die folgenden Baumarten, die in der Schweiz heimisch geworden sind oder die sich aufgrund besonderer Eigenschaften als nützlich erwiesen haben: Robinie, Douglasie, Weymouthföhre, Japanlärche und Roteiche.	Verifiers & Guidance:
		Records of scientific studies. Interviews with Forest Managers
Indikator 6.9.2	Ungewollte natürliche Verjüngung wird überwacht und falls erforderlich unter Kontrolle gehalten	Verifiers & Guidance:
		Monitoring records
Kriterium 6.10	Es soll keine Umwandlung zu Plantagen oder Nichtwald erfolgen, ausser in Fällen, wo die Umwandlung:	
	<ul style="list-style-type: none"> a) einen sehr eng begrenzten Teil der Bewirtschaftungseinheit umfasst; und b) nicht in Wäldern von hohem Schutzwert geschieht; und c) eindeutigen, fundierten, zusätzlichen, gesicherten und langfristigen Naturschutznutzen über die ganze Bewirtschaftungseinheit bringt. 	
Indikator 6.10.1	Verifiers & Guidance:	

<p>Jede Art der Umwandlung von Wald ist auf kleine Flächen beschränkt, deren Größe für Naturschutzverbände und Behörden akzeptabel ist und/oder vernachlässigbare Umweltauswirkungen haben</p>	<p><i>Clear felling and replanting of a natural or semi-natural forest with a mixture native species in the absence of satisfactory natural regeneration is not considered forest conversion to plantation. Clear felling and replanting of a natural or semi-natural forest with an exotic species is considered conversion.</i></p> <p><i>The clearance of isolated single trees or pockets of natural vegetation less than 0.001 ha to consolidate plantation blocks or for essential infrastructure development is only permitted where acknowledged experts and regulatory authorities have been consulted and find it acceptable.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p> <p>Plans and maps.</p> <p>Field observations.</p>
<p>Indikator 6.10.2</p> <p>Umwandlung und Aufforstung kommen nicht in Schutzzonen und Reservaten (vergleiche 6.2) oder in Gebieten, die als repräsentative Beispiele existierender Ökosysteme (Waldgesellschaften) gelten (vergleiche 6.2), vor</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p> <p>Plans and maps.</p> <p>Field observations.</p>
<p>Indikator 6.10.3</p> <p>Vorteile für den Naturschutz durch Umwandlung, Aufforstung oder ökologische Ausgleichsmaßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit anerkannten Experten identifiziert und begutachtet. Bei ökologischen Ausgleichsmaßnahmen sind deren Ausdehnung und Umfang für Naturschutzorganisationen und Behörden akzeptabel</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p><i>Conversion may, for example, have a net conservation benefit where an area is converted back to its original natural or semi-natural habitat type such as open wetland or grassland.</i></p> <p>Interviews with Forest Managers, local experts and government agencies.</p>
<p>Indikator 6.10.4</p> <p>Vorteile für den Naturschutz sind bedeutend, zusätzlich zu bestehenden, gesichert und langfristig</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Scientific evidence and interviews with Forest Managers and local experts</p>

PRINZIP 7. BEWIRTSCHAFTUNGSPLAN:	
Ein für die Betriebsgröße und die Bewirtschaftungsintensität des Forstbetriebes angemessenes Planungswerk ist zu erstellen, anzuwenden und zu aktualisieren. Es beschreibt deutlich die langfristigen Bewirtschaftungsziele und die Mittel zu deren Verwirklichung.	
Kriterium 7.1	Der Wirtschaftsplan und ergänzende Unterlagen sollen folgende Informationen liefern:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Bewirtschaftungsziele; b) Beschreibung der bewirtschafteten forstlichen Ressourcen, Umwelteinschränkungen, Landnutzung und Eigentumsverhältnisse, sozio-ökonomisches Umfeld und eine Übersicht über das umliegende Land; c) Erläuterung des jährlichen Hiebsatzes und der Artenwahl; d) Angaben über Kontrollen des Bestandeswachstums und der Walddynamik; e) Umweltschutzmaßnahmen basierend auf entsprechenden Untersuchungen; f) Pläne für die Identifizierung und den Schutz von seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten; g) Karten, welche die Waldressourcen, geschützte Zonen, geplante Bewirtschaftungsaktivitäten und Eigentumsverhältnisse beschreiben; h) Beschreibung und Begründung der angewandten Erntemethoden und der Auswahl von Geräten und Maschinen
Indikator 7.1.1	Verifiers & Guidance:
Ein Bewirtschaftungsplan oder eine Übersicht welche auf die verschiedenen Planungsdokumente verweist ist vorhanden	Management plan
SLIMF:	<u>SLIMF:</u>
Bewirtschaftungspläne können aus kurzen Notizen und Karten bestehen	Checking the plan exists and contains all the information required.
	Field checks that the plan has been implemented in the past and is currently still followed.
Indikator 7.1.2	Verifiers & Guidance:
Die Bewirtschaftungsziele sind klar beschrieben	Management plan
SLIMF:	
Bewirtschaftungsziele sind skizziert und wie diese erreicht werden sollen	
Indikator 7.1.3	Verifiers & Guidance:

<p>Wald Ressourcen, Eigenschaften aller Wälder mit hohem Schutzwert, Naturschutzeinschränkungen, Waldfunktionen, Flächennutzung und Besitzstatus, sozioökonomische Bedingungen und angrenzendes Land werden beschrieben</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Der Wald ist deutlich beschrieben</p> <p><u>[CH-13]</u></p> <p>Die Zertifizierung basiert auf der überbetrieblichen und soweit vorhanden auf der betrieblichen Planung. Liegt keine überbetriebliche Planung vor, so kann die Zertifizierung auch ausschliesslich auf der betrieblichen Planung basieren.</p> <p>Die erforderlichen minimalen Planungsgrundlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Waldfläche, Eigentumsverhältnisse • Angaben zu den Standortverhältnissen • Angaben über schutzwürdige Lebensräume von nationaler, kantonaler oder regionaler Bedeutung, Jagdbannggebiete, Grundwasserschutzzonen, Erholungs- und Tourismusgebiete, Schutzwälder, Natur- und Sonderwaldreservate • Angaben über Naturschutzinventare (siehe auch 7.1.6) • Angaben über das Erschliessungsnetz (siehe auch 7.1.11) • Karte mit waldbaulicher Massnahmenplanung auf der Basis des naturnahen Waldbaus (siehe auch 7.1.10) <p>Im Rahmen der Planung sind die Waldfunktionen festzulegen.</p>	<p>Management plan</p>
<p>Indikator 7.1.4</p> <p>Nutzungsraten, Baumartenwahl, Bewirtschaftungsvorgaben (für Wirtschafts- und Schutzwälder) und operative Techniken sind dokumentiert und begründet</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Nachhaltige Einschlagsbeschränkungen und Verjüngungspläne (langfristig, d.h. mindestens eine ganze Umtriebszeit im gesamten Forstbetrieb) sind vorhanden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Management plan</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Harvest limits are established at sustainable limits and are based on conservative estimates of tree growth and yield.</p> <p>Silvicultural prescriptions take into account factors such as DBH, seed trees for each species, etc.</p>
<p>Indikator 7.1.5</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Regeln für die Erfassung von Waldwachstum und -dynamik sind beschrieben</p> <p>SLIMF:</p> <p>Die Pläne beinhalten Regeln für die Erfassung des nachwachsenden Waldes</p>	Management plan
<p>Indikator 7.1.6</p> <p>Vergleiche Kriterium 6.1 über die Beschreibung von naturschutzfachlichen Schutzbestimmungen</p>	Verifiers & Guidance:
<p>Indikator 7.1.7</p> <p>Vergleiche Kriterium 6.2 über Planungen und Regeln zum Schutz seltener, gefährdeter und vom Aussterben bedrohter Arten</p>	Verifiers & Guidance:
<p>Indikator 7.1.8</p> <p>Die Schädlingsbekämpfungsstrategie ist dokumentiert und beschreibt und rechtfertigt die Ziele, Kontrollmethoden und Vorsichtsmassnahmen.</p> <p>Vergleiche auch Kriterium 6.6 für den Gebrauch von Chemikalien in der Schädlingsbekämpfung</p>	Verifiers & Guidance:
<p>Indikator 7.1.9</p> <p>Jegliche Regulierung von Wildpopulationen basiert auf schriftlich formulierte Strategien, welche Ziele, Abschusszahlen, Kontrollmethoden und Vorsorgemaßnahmen beschreiben. Die Regulierung erfolgt in Zusammenarbeit mit betroffenen Interessenvertretern</p> <p>SLIMF:</p> <p>Vergleiche Kriterium 6.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Written strategy and communication with interested and affected parties.</p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with local stakeholders, experts and government agencies.</p>
<p>Indikator 7.1.10</p>	Verifiers & Guidance:

<p>Topographische Karten in einem für die Planung und Kontrolle angemessenem Maßstab sind verfügbar. Diese zeigen die forstlichen Ressourcen inklusive Schutzgebiete, Wasserläufen, Straßen und anderer für die Forstwirtschaft wichtige Charakteristika. Karten sollten vor Beginn der Holzernte und vor Straßenbauarbeiten fertiggestellt sein</p> <p>SLIMF: Angemessene Karten zeigen die forstlichen Ressourcen inklusive Schutzgebiete, Wasserläufen, Straßen und Eigentumsgrenzen</p>	<p>Maps and associated records</p>
<p>Indikator 7.1.11</p> <p>Erntemethoden und -ausrüstungen werden beschrieben, festgelegt und begründet</p> <p>SLIMF: Der Plan beschreibt Erntemethoden und Waldpflege um eine verantwortungsvolle Bewirtschaftung sicherzustellen</p>	<p>Verifiers & Guidance: Management plan and operational controls. Interviews with staff</p>
<p>Indikator 7.1.12</p> <p>Bei großen Forstbetrieben umfasst die Planung kurzfristige (operationelle/ jährliche), mittelfristige (taktische/ 3-5 Jahre) und langfristige (strategische/ Umtriebszeit) Pläne die alle forstlichen Tätigkeiten abdecken. Diese Planung ist dokumentiert</p> <p>Bei kleinen Forstbetrieben wird ein langfristiger Plan mit den Holzernemaßnahmen dokumentiert. Die Anforderung an eine dokumentierte Planung bei kleinen Forstbetrieben wird durch die Betriebsstruktur bestimmt.</p> <p>SLIMF: Lediglich ein langfristiger Plan wie unter den Indikatoren 7.1.2 bis 7.1.11 skizziert, wird benötigt</p>	<p>Verifiers & Guidance: Management plan and operational controls. Interviews with staff</p>
<p>Indikator 7.1.13</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Pläne werden effektiv umgesetzt und Abweichungen davon werden angemessen begründet. Die langfristigen Oberziele können trotzdem noch erfüllt werden und die ökologischen Funktionen des Waldes werden erhalten</p> <p>SLIMF:</p> <p>Pläne werden umgesetzt und Abweichungen davon (während die langfristigen Ziele jedoch beibehalten werden) können begründet werden</p>	<p>Management plan and operational controls.</p> <p>Interviews with staff</p>
<p>Kriterium 7.2 Der Wirtschaftsplan soll periodisch überarbeitet werden, um Resultate von Kontrollen oder neue wissenschaftliche und technische Erkenntnisse darin einfließen zu lassen, sowie auf geänderte Umwelt-, soziale und ökonomische Verhältnisse reagieren zu können.</p>	
<p>Indikator 7.2.1</p> <p>Bei <u>großen Organisationen</u> sind die Verantwortlichkeiten für das Zusammentragen und Aktualisieren von Daten für die Überarbeitung des Bewirtschaftungsplans bestimmt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Company procedures</p>
<p>Indikator 7.2.2</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Es ist gewährleistet, dass neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen bei der Waldbewirtschaftung und zum Schutz der biologischen Vielfalt im Forstbetrieb verfügbar sind oder die Bewirtschafter Zugang zu diesen Informationen haben</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Publications</p> <p>Interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 7.2.3</p> <p>Es ist nachweisbar, dass neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen und Ergebnisse von Überprüfungen bei der Revision von Politiken, Verfahren und Plänen berücksichtigt werden</p> <p>SLIMF:</p> <p>Es ist nachweisbar, dass neue wissenschaftliche und technische Entwicklungen und Ergebnisse von Überprüfungen bei der Revision von Plänen berücksichtigt werden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Interviews with Forest Managers, scientific evidence.</p> <p>Evidence of revised planning</p>
<p>Indikator 7.2.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Ein geändertes Umwelt-, soziales und ökonomisches Umfeld wird bei der Planrevision nachweislich berücksichtigt</p> <p>[CH-13]</p> <p>Der Waldeigentümer berücksichtigt forstliche Planungen von überbetrieblicher Bedeutung (z.B. Waldentwicklungsplan)</p>	<p>Interviews with Forest Managers, scientific evidence.</p> <p>Evidence of revised planning</p>
<p>Indikator 7.2.5</p> <p>Bei großen Organisationen wird ein Zeitplan für die regelmässige Überarbeitung des Wirtschaftsplans vorgegeben. Dieser ist dokumentiert und wird nachweislich eingehalten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Management revision timetable and status of current management plan</p>
<p>Kriterium 7.3 Waldarbeiter sollen angemessen ausgebildet und überwacht werden, um die vollständige Umsetzung der forstlichen Planung zu gewährleisten.</p>	
<p>Indikator 7.3.1</p> <p>Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist angemessen ausgebildet und geschult für die Aufgaben, die ihnen zugewiesen wurden sowie in Bezug auf Firmenpolitik und Verfahren</p> <p>SLIMF:</p> <p>Forstpersonal auf allen Funktions- und Verantwortlichkeitsstufen ist angemessen geschult für die Aufgaben, die ihnen zugewiesen wurden</p> <p>[CH-16]</p> <p>Die regelmässige Aus- und Weiterbildung berücksichtigt auf allen Stufen die soziale, ökologische und ökonomische Nachhaltigkeit der Wälder</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Ausbildungs- und Schulungsnachweise</p> <p>Interviews with workers and management</p> <p>Field observations</p>
<p>Indikator 7.3.2</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Bewirtschafter (Manager) und Vorarbeiter (inklusive jener von Unternehmern) haben eine angemessene Aus- und Weiterbildung genossen oder Berufserfahrung, um sicher zu stellen, dass sie die vorgesehenen forstwirtschaftlichen Tätigkeiten in Übereinstimmung mit den internen Plänen, Politiken und Verfahren planen und organisieren können</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Training records</p> <p>Interviews with staff</p>
<p>Indikator 7.3.3</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Alle Tätigkeiten werden ausreichend überwacht und überprüft, um sicher zu stellen, dass Pläne, Verfahrensanweisungen, Arbeitsanweisungen und Vertragsbestimmungen für Unternehmer angemessen umgesetzt werden</p>	<p>Operational procedures Interviews with staff.</p>
<p>Indikator 7.3.4 [CH-14] Aufzeichnungen über Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten werden aufbewahrt</p>	<p>Verifiers & Guidance: Interviews with workers and field observations</p>
<p>Indikator 7.3.5 Bei großen Organisationen soll ein langfristiger offizieller Schulungsplan vorhanden sein</p>	<p>Verifiers & Guidance: Strategic training plan</p>
<p>Kriterium 7.4 Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen sollen Waldbewirtschafter eine Zusammenfassung der zentralen Elemente des Wirtschaftsplans, insbesondere jene unter Kriterium 7.1 genannten, öffentlich zugänglich machen.</p>	
<p>Indikator 7.4.1 Eine Zusammenfassung der forstlichen Planung auf Betriebsebene mit den im Kriterium 7.1 aufgelisteten Hauptelementen ist öffentlich verfügbar <u>SLIMF:</u> Die forstliche Planung oder eine Zusammenfassung der im Kriterium 7.1.2 bis 7.1.11 aufgelisteten Hauptelemente ist auf Anfrage für jedermann einsehbar</p>	<p>Verifiers & Guidance: Public Summary of Management Plan <u>SLIMF:</u> Management Plan is available</p>
<p>PRINZIP 8. KONTROLLE UND BEWERTUNG: Eine der Betriebsstruktur angemessene Dokumentation und Bewertung soll den Waldzustand, die Erträge der geernteten Waldprodukte, die Handels- und Verwertungskette, die Bewirtschaftungsmaßnahmen sowie deren soziale und ökologische Auswirkungen feststellen.</p>	
<p>Kriterium 8.1 Die Häufigkeit und Intensität von Kontrollen sollte durch die Ausdehnung und Intensität der Waldbewirtschaftung sowie die relative Komplexität und Labilität der betroffenen Umwelt bestimmt werden. Anweisungen für Kontrollen sollten stetig und in der Zeit nachvollziehbar sein, um Resultate vergleichen und Änderungen erheben zu können.</p>	
<p>Indikator 8.1.1 Alle Tätigkeiten, welche einer Überwachung bedürfen, wurden festgelegt Bei großen Organisationen werden diese in einem Überwachungsprogramm dokumentiert</p>	<p>Verifiers & Guidance: Interviews with Management and environmental specialists/stakeholders Monitoring programme</p>

<p>Indikator 8.1.2</p> <p>Die Häufigkeit und Intensität der Kontrollen sind definiert und der Betriebsstruktur sowie der Sensibilität der betroffenen Umgebung angepasst</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Kontrollen sollten in einer gleichbleibenden und wiederholbaren Art und Weise durchgeführt werden, um sie über einen bestimmten Zeitraum Ergebnisse und erfasste Veränderungen vergleichen zu können</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Monitoring programmes</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Manager's field notes</p> <p>Manager's description of how monitoring is done.</p>
<p>Indikator 8.1.3</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Gleichbleibende und wiederholbare Kontrollverfahren für sämtliche Tätigkeiten sind im Programm dokumentiert und werden angewandt, um sie über einen bestimmten Zeitraum vergleichen und ändern zu können</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Monitoring procedures</p> <p>Interviews with Forest Managers and local experts</p>
<p>Indikator 8.1.4</p> <p>Informationen zu den Kontrollen sind in einem Format vorhanden, welches eine effektive Prüfung und Zertifizierung durch Dritte erleichtert</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Monitoring records, reports and archival system.</p> <p>Internal audit records</p> <p>CAR records</p>
<p>Indikator 8.1.5</p> <p>Durch den Kontrollprozess identifizierte Korrekturmaßnahmen werden angemessen umgesetzt und abgeschlossen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Corrective action documentation</p>
<p>Kriterium 8.2 In der Waldbewirtschaftung sollten für die Datenerhebung und -sammlung im Minimum folgende Indikatoren berücksichtigt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutzungsmenge sämtlicher kommerziell genutzter forstlicher Produkte; • Wachstumsraten, Verjüngung und Waldzustand; • Zusammensetzung und beobachtete Veränderungen der Flora und Fauna; • Umwelt- und soziale Auswirkungen durch die Holzernte und andere Aktivitäten; • Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung. 	
<p>Indikator 8.2.1</p> <p>Der Ertrag aller geernteten forstlichen Produkte wird festgehalten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Harvesting records</p>
<p>Indikator 8.2.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Es werden je nach Betriebsstruktur angemessene Aufzeichnungen über den Holzvorrat geführt</p> <p>SLIMF:</p> <p>Bewirtschafter wissen, welche Informationen benötigt werden, um beurteilen zu können welche Fortschritte in Richtung Betriebszielerfüllung erreicht wurden. Dies beinhaltet in jedem Fall:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Menge der geernteten Produkte ▪ Auswirkungen von unter Kriterium 6.1 genannten Maßnahmen ▪ Veränderungen der unter Kriterium 6.2 identifizierten Charakteristika ▪ Mindestens einmal jährlich eine Kontrolle der unter Kriterium 9.1 identifizierten Wälder mit hohem Schutzwert ▪ Invasive fremdländische Arten 	<p><i>Data are collected on growth rates, regeneration, and yield of all forest products harvested as well as the condition of the forest (data accuracy is appropriate to scale and intensity of management)</i></p> <p>Documented inventory</p> <p>SLIMF:</p> <p>Discussions with forest manager.</p> <p>Evidence of the manager's knowledge of the forest and proactive approach to field observation and field notes</p> <p>Review of manager's field notes, observations or reports on HCVs.</p> <p>Available maps and reports from other sources</p>
<p>Indikator 8.2.3</p> <p>Wo Nicht-Holzprodukte genutzt werden, wird ein der Betriebsstruktur angemessenes Inventar der Ressourcen geführt</p> <p>SLIMF:</p> <p>Das aktuelle Niveau einer nachhaltigen Ernte von Nicht-Holzprodukten ist bekannt und wird nicht überschritten</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Documented Inventory</p> <p>SLIMF:</p> <p>Interviews with the Forest Manager and field observations</p>
<p>Indikator 8.2.4</p> <p>(Entfällt bei SLIMF)</p> <p>Es werden Daten zu Zusammensetzung und Veränderungen der Flora und Fauna, sowie der Erfolg von Naturschutzmaßnahmen erhoben, insbesondere zu seltenen, gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten</p> <p>[CH-14]</p> <p>Der Waldeigentümer verpflichtet sich, zu Kontrollzwecken Informationen zu Verjüngungstechnik und Verjüngungsflächen u erheben und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Data</p> <p>SLIMF:</p> <p>Interviews with Forest Managers</p>
<p>Indikator 8.2.5</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Indikatoren zu Umwelt- und Sozialauswirkungen forstlicher Tätigkeiten, insbesondere bezüglich Arbeitssicherheit und Gesundheit, wurden bestimmt und Überwachungsdaten gesammelt</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Der Waldbewirtschafter ist sich der Sozialauswirkungen forstlicher Tätigkeiten bewusst und mindert diese wenn sie negativ sind</p> <p><u>[CH 14]</u></p> <p>Der Waldeigentümer verpflichtet sich, zu Kontrollzwecken eine Statistik der Betriebsunfälle zu führen und auf Verlangen vorzulegen.</p>	<p>Data</p> <p>Interviews with Forest Managers and consultation with local communities</p>
<p>Indikator 8.2.6</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Es werden Daten gesammelt über den Abschuss von Wildtieren</p>	<p>Data</p>
<p>Indikator 8.2.7</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Nach erfolgter Holzernte wird eine Kontrolle durchgeführt um Erntereste und Boden- und Bestandesschäden zu erheben</p> <p>Bei <u>großen Organisationen</u> wird dies dokumentiert</p>	<p>Interviews with Forest Managers and supervisors.</p> <p>Field observations</p> <p>Post-harvest monitoring record</p>
<p>Indikator 8.2.8</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Der Waldbesitzer/-bewirtschafter zeichnet Daten zu Kosten, Produktivität und Effizienz der Waldbewirtschaftung auf und analysiert sie. Die Ergebnisse solcher Analysen fließen in Plänen ein</p>	<p>Data and records</p>
<p>Indikator 8.2.9</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Die Leistungen der Unternehmer und die Erfüllung der vertraglichen Bestimmungen werden kontrolliert</p> <p>Bei <u>großen Organisationen</u> werden Unternehmer intern auditert und Aufzeichnungen darüber geführt</p>	<p>Interviews with Forest Managers and contractors.</p> <p>Audit documents</p>
<p>Indikator 8.2.10</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Mülldeponien im Forstbetrieb werden regelmässig überprüft</p>	<p>Interviews with Forest Managers and field observations</p>

Kriterium 8.3	Durch den Waldbewirtschafter sollen Unterlagen bereitgestellt werden, welche der Überwachungs- und Zertifizierungsstelle erlauben, sämtliche kommerziell genutzten forstlichen Produkte bis zu ihrem Ursprung zurückzuverfolgen, ein Prozess welcher als "Holzkette" ("Chain of Custody") bezeichnet wird.
Indikator 8.3.1 Es gibt eine Verfahrensbeschreibungen für die Identifizierung aller aus dem Wald stammenden Produkte (Holz und Nicht-Holzprodukte), so dass der Abnehmer den Ursprung leicht erkennen kann Große Organisationen haben diese Verfahrensweisen schriftlich festgelegt	Verifiers & Guidance: <i>Der Bereich eines kombinierten FM/CoC-Zertifikats deckt die Holzernte und den Rundholztransport bis zum Verkaufspunkt, dem Abladen oder der Verarbeitung ab. Vor-Ort-Verarbeitung, z.B. Köhlerei, Mobilsägerei, sowie Kauf und Ernte von Holz ab Stock durch Dritte (Sägerei, Forstunternehmer, Holzhändler) muss durch ein separates CoC-Zertifikat abgedeckt sein, wenn die geernteten Produkte als zertifiziert verkauft werden sollen.</i> Interview with Forest Managers Procedures.
Indikator 8.3.2 Unterlagen über Herkunft und Zielort aller zertifizierten forstlichen Produkte, welche auf Holzlagern, zentralen Lagerplätzen und Verarbeitungsstätten im Betrieb vorhanden sind, sind verfügbar [CH-14] Der Waldeigentümer verpflichtet sich, zu Kontrollzwecken Holzverkäufe (Holzart, Menge, Käufer) zu erheben und auf Verlangen vorzulegen.	Verifiers & Guidance: Delivery notes, receipts and stock records
Indikator 8.3.3 Rechnungen und andere Verkaufsdokumente von zertifizierten Produkten enthalten die vergebene Zertifikatsnummer im korrekten Format (SGS-FM/CoC-XXXX)	Verifiers & Guidance: Sales invoices
Indikator 8.3.4 Es werden Aufzeichnungen aufbewahrt zu Mengen aller verkaufter Produkte sowie solcher, welche an Zertifikatsinhaber verkauft werden	Verifiers & Guidance: Sales records, invoices
Indikator 8.3.5 Die Verwendung des FSC Logos geschieht in Übereinstimmung mit der FSC Logo-Richtlinie und wurde zuvor von SGS Qualifor genehmigt	Verifiers & Guidance: Samples of trademark use

Kriterium 8.4 Die Resultate aus Kontrollaktivitäten sollen in die Überarbeitung und Umsetzung des Wirtschaftsplans einfließen.	
Indikator 8.4.1	Verifiers & Guidance:
Ergebnisse von Forschungs- und Kontrollprogrammen werden regelmäßig analysiert und in die Planung übertragen	Interviews with local experts and Forest Managers. Forest planning documents
SLIMF:	
Vergleiche Indikatoren 7.2.3 und 7.2.4	
<hr/>	
Indikator 8.4.2	Verifiers & Guidance:
Kontrollergebnisse werden nachweislich benutzt um die Waldbewirtschaftung zu verbessern	Interviews with local experts and Forest Managers
SLIMF:	
Vergleiche Indikatoren 7.2.3 und 7.2.4	
<hr/>	
Kriterium 8.5 Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit von Informationen, sollen Waldbewirtschaftler eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Erhebungen der Kontrollindikatoren, insbesondere jene unter Kriterium 8.2, öffentlich zugänglich machen.	
Indikator 8.5.1	Verifiers & Guidance:
Resultate und/oder Zusammenfassungen von Kontrollergebnissen und -analysen (inklusive Kriterium 8.2) sind öffentlich zugänglich unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit	Public summary
SLIMF:	
Vergleiche Indikator 7.4.1	
<hr/>	
PRINZIP 9. ERHALTUNG VON WÄLDERN MIT HOHEM SCHUTZWERT (HIGH CONSERVATION VALUE FORESTS – HCVF):	
Bewirtschaftungsmaßnahmen in Wäldern mit hohem Schutzwert sollen deren Merkmale erhalten oder vermehren. Diese Wälder betreffende Entscheidungen sollen immer im Sinne einer vorbeugenden Herangehensweise erwogen werden.	
Kriterium 9.1 Es wird eine dem Umfang und der Intensität der Waldbewirtschaftung angemessene Bewertung durchgeführt, ob Wälder mit hohem Schutzwert vorhanden sind.	
Indikator 9.1.1	Verifiers & Guidance:

<p>Die Forstbetriebsfläche wurde angemessen untersucht (unter Befragungen von Naturschutzorganisationen, zuständigen Behörden und anderen lokalen sowie nationalen Interessenvertretern) und alle HCVPs und ihre biologischen und/oder sozioökonomischen der kulturellen Eigenschaften wurden identifiziert</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Die Forstbetriebsfläche wurde angemessen untersucht (unter Befragungen von Naturschutzorganisationen und zuständigen Behörden) und alle HCVPs und ihre biologischen und/oder sozioökonomischen der kulturellen Eigenschaften wurden identifiziert</p>	<p><i>Diese Anforderung muss bei allen Wäldern, die zum Zertifizierungsbereich gehören, abgedeckt werden</i></p> <p><i>Wälder mit hohem Schutzwert besitzen folgende Eigenschaften:</i></p> <p><i>a) Wälder mit bedeutenden Konzentrationen der Artenvielfalt und/oder Wälder mit landschaftsbildendem Charakter, in denen überlebenschfähige Populationen der meisten resp. aller natürlich vorkommender Arten in natürlicher Verteilung vorkommen;</i></p> <p><i>b) seltene oder gefährdete Ökosysteme;</i></p> <p><i>c) Wälder, die in kritischen Situationen lebensnotwendigen Schutz bieten; oder</i></p> <p><i>d) Wälder, die für die lokale Bevölkerung und/oder kulturelle Identität überlebenswichtig sind.</i></p> <p>SIEHE AUCH DAS GLOSSAR ZU DEN FSC PRINZIPIEN UND KRITERIEN FÜR DEN VOLLEN WORTLAUT IN ENGLISCH</p> <p>Interviews with Forest Managers and local experts.</p> <p>Evidence of assessments.</p>
<p>Indikator 9.1.2</p> <p>Bei großen Organisationen sind die Untersuchungen dokumentiert und Aufzeichnungen der Befragungen werden aufbewahrt</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Documented procedures and records</p>
<p>Kriterium 9.2 In den im Zusammenhang mit der Zertifizierung durchgeführten Konsultationen wird auf vorhandene Wälder mit hohem Schutzwert besonders hingewiesen und Wege zu ihrer Erhaltung aufgezeigt.</p>	
<p>Indikator 9.2.1</p> <p>Der Eigentümer/Bewirtschafter hat angemessene Behandlungsvorschriften für die HCVP erstellt, unter zumutbarer Berücksichtigung der Interessen von Naturschutzorganisationen, zuständigen Behörden und anderen lokalen sowie nationalen Interessenvertretern</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Der Eigentümer/Bewirtschafter hat angemessene Behandlungsvorschriften für die HCVP erstellt, unter zumutbarer Berücksichtigung der Interessen von Naturschutzorganisationen und zuständigen Behörden</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Management plans and maps</p> <p>Consultation with stakeholders and/or government agencies or evidence of input by these agents</p>
<p>Indikator 9.2.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Wenn ein HCVF aus sozio-ökonomischen oder kulturellen Gründen identifiziert wurden, sollen mit den direkt betroffenen Interessenvertretern Vereinbarungen zu Analyse und Entscheidungsprozess getroffen werden. Alle Anstrengungen sind zu unternehmen, um gemeinsam getragene Vereinbarungen mit diesen Stakeholdern zu treffen</p>	<p>Interviews with Forest Managers, local experts and communities. Affected communities/persons are listed on the stakeholder list (refer Criterion 4.4).</p>
<p>Kriterium 9.3 Der Bewirtschaftungsplan enthält konkrete Maßnahmen, die Wälder mit hohem Schutzwert erhalten und/oder ihren Wert erhöhen. Diese Maßnahmen sind insbesondere in der öffentlich verfügbaren Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans enthalten.</p>	
<p>Indikator 9.3.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Alle biologischen und/oder sozialen Eigenschaften der identifizierten Wälder mit hohem Schutzwert sind im Bewirtschaftungsplan beschrieben</p>	<p>Management plan</p>
<p>Indikator 9.3.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Der Bewirtschaftungsplan beschreibt die spezifischen Maßnahmen für die Verbesserung der identifizierten Eigenschaften (siehe 7.1)</p>	<p>Management plan</p>
<p>Indikator 9.3.3</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Alle Maßnahmen sind in der öffentlichen Zusammenfassung des Bewirtschaftungsplans beschrieben</p>	<p>Management plan</p>
<p>Indikator 9.3.4</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Wenn ein HCVF aus biologischen Gründen identifiziert wurde, soll die Bewirtschaftung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ natürliche Verteilmuster und Artenvorkommen erhalten ▪ natürliche Entwicklungsprozesse (biotisch und abiotisch, inklusive Störungen) erhalten ▪ Zerstückelung verhindern und Kernzonen mit striktem Schutz festlegen 	<p>Management plans and maps. Interviews with Forest Managers and local experts. Field observations.</p>
<p>Indikator 9.3.5</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Besonders bedrohte Waldgesellschaften müssen einem totalen Schutz unterstellt sein (z.B. keine Holzernte)</p>	<p>Management plans and maps. Interviews with Forest Managers and local experts</p>
<p>Kriterium 9.4 In jährlichen innerbetrieblichen Kontrollen wird die Wirksamkeit der angewandten Maßnahmen überprüft und beurteilt.</p>	
<p>Indikator 9.4.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>

<p>Für die Prüfung der Effektivität jeder im Bewirtschaftungsplan beschriebenen Maßnahme, sind Indikatoren und Häufigkeit der Aufnahmen, unter Konsultation anerkannter Experten und lokalen sowie nationalen Interessenvertretern, festgelegt</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Vergleiche Indikator 8.2.2</p>	<p>Interviews with Forest Managers and local experts</p>
<p>Indikator 9.4.2</p> <p>Aufzeichnungen der Prüfungen werden aufbewahrt und verwendet um mit Hinzuziehung von anerkannten Experten und lokalen und nationalen Interessenvertretern, die zukünftige Bewirtschaftung entsprechend anzupassen</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Aufzeichnungen der Prüfungen werden aufbewahrt und verwendet um mit Hinzuziehung von anerkannten Experten, die zukünftige Bewirtschaftung entsprechend anzupassen</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Records of monitoring</p>
<p>Indikator 9.4.3</p> <p>Bewirtschafter sind sich bewusst über Forschungsentwicklungen, welche zur Behandlung von Wäldern mit hohem Schutzwert beitragen können</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Scientific evidence.</p> <p>Interviews with Forest Managers and local experts</p>
<p>Indikator 9.4.4</p> <p>Bewirtschafter verfolgen aktiv Forschungsentwicklungen, welche zur Behandlung von Wäldern mit hohem Schutzwert beitragen können</p> <p><u>SLIMF:</u></p> <p>Bewirtschafter verständigen sich aktiv mit Naturschutzorganisationen und Behörden um Zugriff auf Forschungsentwicklungen zu haben, welche zur Behandlung von Wäldern mit hohem Schutzwert beitragen können</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p> <p>Scientific evidence.</p> <p>Interviews with Forest Managers and local experts</p>

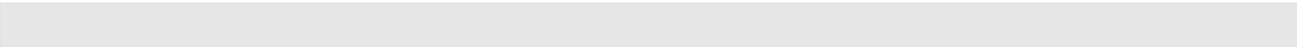
PRINZIP 10. PLANTAGEN:	
Plantagen sind in Übereinstimmung mit den Prinzipien und Kriterien 1 - 9 und dem Prinzip 10 und seinen Kriterien zu bewirtschaften. Wenn Plantagen auch eine Reihe sozialer und ökonomischer Vorteile liefern und dazu beitragen können, den globalen Bedarf an Forstprodukten zu befriedigen, sollen sie doch die Bewirtschaftung von Naturwäldern ergänzen, den Druck auf diese reduzieren und ihre Wiederherstellung und Erhaltung fördern.	
Kriterium 10.1 Die Bewirtschaftungsziele der Plantage sowie der Ziele der Umwandlung natürlicher Wälder und deren Wiederherstellung, sollen im Bewirtschaftungsplan explizit erläutert werden und bei der Umsetzung des Bewirtschaftungsplans klar zum Ausdruck kommen.	
Indikator 10.1.1	Verifiers & Guidance:
Baumkulturen können lediglich mit dem Ziel der Erzeugung von Weihnachtsbäumen und Schmuckreisig bewirtschaftet werden.	Beispiele vor Ort besuchen; allgemein prüfen, ob „Plantagen“ im Zertifizierungsbereich vorhanden sind.
Indikator 10.1.2	Verifiers & Guidance:
Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen können zertifiziert werden, wenn sie insgesamt weniger als 2% der Forstbetriebsfläche resp. bei Gruppensertifizierungen bezogen auf das einzelne Gruppenmitglied einnehmen.	Vor Ort besuchen und Gesamtfläche im Zertifizierungsbereich ausrechnen.
Indikator 10.1.3	Verifiers & Guidance:
Bewirtschaftungsziele der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sind in der Planung dargestellt.	Planungsunterlagen prüfen.
Indikator 10.1.4	Verifiers & Guidance:
Es werden keine Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in Wäldern mit hohem Schutzwert (HCVF) angelegt.	Christbaumplantagen vor Ort besuchen..
Kriterium 10.2 Die Gestaltung und Anlage von Plantagen soll den Schutz, die Wiederherstellung und die Erhaltung von natürlichen Wäldern fördern und nicht den Druck auf natürliche Wälder erhöhen. Wildkorridore, Flussuferzonen und ein Mosaik von Beständen verschiedenen Alters und verschiedener Umtriebszeiten müssen bei der Planung der Plantage im Einklang mit der Größe des Eingriffs berücksichtigt werden. Die Größe und Anlage der einzelnen Abteilungen muss den Mustern in der natürlichen Landschaft entsprechen.	
Indikator 10.2.1	Verifiers & Guidance:
Siehe Indikator 10.1.2	siehe unter Indikator 10.1.2.
Indikator 10.2.2	Verifiers & Guidance:

<p>Ein Durchwachsen der Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen in den Endbestand wird vermieden. Werden Weihnachtsbaumkulturen nicht mehr als solche bewirtschaftet, wird ihre Entwicklung hin zu naturnahen Waldbeständen in der Planung explizit geregelt.</p>	<p>Beispiele vor Ort prüfen.</p>
<p>Kriterium 10.3 Eine Vielfältigkeit der Zusammensetzung der Plantagen ist anzustreben, um die ökonomische, ökologische und soziale Stabilität zu erhöhen. Eine solche Vielfältigkeit kann die Größe und räumliche Verteilung der Bewirtschaftungseinheit innerhalb der Landschaft, die Anzahl und genetische Zusammensetzung der Arten, die Altersklassen und die Bestandesstruktur beinhalten.</p>	
<p>Indikator 10.3.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen müssen aus standortgerechten Arten zusammengesetzt sein. Sie bestehen aus möglichst vielen Arten.</p>	<p>Beispiele vor Ort prüfen.</p>
<p>Indikator 10.3.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>Stehen mehrere Standorte zur Anlage einer solchen Kultur zur Auswahl, werden diese bevorzugt, die das Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigen.</p>	<p>Beispiele vor Ort prüfen.</p>
<p>Kriterium 10.4 Die Artenwahl für die Pflanzung muss an deren Standorteignung und ihrer Zweckmäßigkeit zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele ausgerichtet sein. Um die Artenvielfalt zu erhöhen, werden einheimische gegenüber Gastbaumarten bei der Einrichtung der Plantagen und der Wiederherstellung degradierter Ökosysteme bevorzugt. Gastbaumarten, welche nur verwendet werden dürfen wenn ihre Produktivität größer ist als jene einheimischen Arten, müssen sorgfältig überwacht werden, um außergewöhnliche Mortalitäten, Krankheiten, Insektenbefall und negative ökologische Auswirkungen zu identifizieren.</p>	
<p>Indikator 10.4.1</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>In Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen werden einheimische Arten gegenüber exotischen Arten bevorzugt.</p>	<p>Beispiele vor Ort prüfen.</p>
<p>Indikator 10.4.2</p>	<p>Verifiers & Guidance:</p>
<p>In Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen werden exotische Arten sorgfältig überwacht, um negative Auswirkungen auf das Waldökosystem zu vermeiden. Der Waldbewirtschafter stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass negative Auswirkungen auf das Waldökosystem vermieden werden.</p>	<p>Massnahmen durch Interviews abfragen.</p>

Kriterium 10.5	In einem Teil des gesamten bewirtschafteten Gebietes muss die Bewirtschaftung in angemessener Weise in Bezug zur Größe der Plantage und gemäß festzulegender regionaler Standards so ausgerichtet werden, dass eine natürliche Bewaldung wiederhergestellt wird.
Indikator 10.5.1	Verifiers & Guidance:
Nicht anwendbar auf Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	
Kriterium 10.6	Es müssen Maßnahmen getroffen werden, um die Bodenstruktur, -fruchtbarkeit und die biologische Aktivität des Bodens zu erhalten oder zu verbessern. Die Erntetechniken und Erntemengen, der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wegen und die Baumartenwahl dürfen nicht zu einer langfristigen Bodendegradierung, negativen Auswirkungen auf die Wasserqualität und -quantität oder zu bedeutenden Änderungen im hydrologischen System führen.
Indikator 10.6.1	Verifiers & Guidance:
Eine Befahrung abseits der Rückegassen in Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen findet nicht statt.	Beispiele vor Ort prüfen.
Kriterium 10.7	Maßnahmen müssen ergriffen werden zur Vorbeugung und Minimierung von Schädlingsbefall, Krankheiten, Feuer und Eindringen von invasiven Pflanzen. Integrierte Schädlingsbekämpfung muss ein wesentlicher Bestandteil des Bewirtschaftungsplans sein, wobei Vorbeugung und biologische Kontrolle Vorrang vor der Anwendung von chemischen Bekämpfungsmitteln und Düngern haben. Die Plantagenbewirtschafteter sollen jede Anstrengung unternehmen, vom Einsatz chemischer Bekämpfungsmitteln und Düngern einschließlich ihres Einsatzes in Baumschulen abzukommen. Zum Einsatz von Chemikalien siehe auch 6.6 und 6.7.
Indikator 10.7.1	Verifiers & Guidance:
Die Bestimmungen in den Indikatoren 6.6.1 bis 6.6.3 gelten auch für Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen.	siehe unter Indikatoren 6.6.1 bis 6.6.3.
Indikator 10.7.2	Verifiers & Guidance:
Eine dokumentierte Schädlingsbekämpfung und invasive Pflanzen Strategie existiert. (Für Chemikalieneinsatz siehe Kriterium 6.6)	
Indikator 10.7.3	Verifiers & Guidance:
Effektive Kontroll- und Bekämpfungsmechanismen existieren im Falle eines Schädlings- und/oder invasiven Pflanzenproblems. Für <u>grosse Einheiten</u> sollen dies Dokumentiert werden.	Interview with Forest Managers and staff. Documentation

Indikator 10.7.4	Verifiers & Guidance:
<p>Wo erforderlich sollen Massnahmen ergriffen werden um den Wald vor Feuer zu schützen.</p> <p>Für <u>grosse Einheiten</u> existiert ein Kontrollsystem, welches die Bereitschaft aller Massnahmen testet.</p>	<p><i>These measure will include documented* procedures for fire suppression that include definition of responsibilities and reporting lines.</i></p> <p>Interviews with staff and records of training.</p> <p>Fire readiness and control procedures.</p>
<p>Kriterium 10.8 In einem an die Größe und Vielfalt der Maßnahme angemessen Rahmen muss eine Überwachung der Plantage die regelmäßigen Einschätzungen ökologischer und sozialer Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Anlage einschließen (z.B. natürliche Verjüngung, Auswirkungen auf Wasserressourcen und Bodenfruchtbarkeit sowie Auswirkung auf das lokale Gemeinwohl und das soziale Wohlergehen), als Ergänzung zu den in den Prinzipien 8, 6 und 4 behandelten Aspekten. Es sollen keine Arten großräumig gepflanzt werden, bevor lokale Versuche und/oder Erfahrungen gezeigt haben, dass diese ökologisch gut angepasst sind, nicht invasiv sind und keine bedeutenden negativen ökologischen Auswirkungen auf andere Ökosysteme haben. Besondere Aufmerksamkeit gilt den sozialen Aspekten des Landerwerbs für Plantagen, insbesondere dem Schutz lokaler Eigentums-, Nutzungs- oder Zugangsrechte.</p>	
Indikator 10.8.1	Verifiers & Guidance:
<p>Siehe Indikatoren 10.2.1, 10.4.1 und 10.4.2</p>	<p>siehe unter Indikatoren 10.2.2, 10.4.1 und 10.4.2.</p>
Indikator 10.8.2	Verifiers & Guidance:
<p>(Gilt nicht für kleine Einheiten)</p> <p>Potentielle biophysikale Auswirkungen ausserhalb der Plantage sollen regelmässig überwacht werden. Bewiese der Konsultation mit den Betroffenen dieser Auswirkungen sollen verfügbar sein.</p>	<p><i>Off-site impacts may include:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Spread of exotic plantation species.</i> ▪ <i>Unwanted natural regeneration of native plantation species</i> ▪ <i>Effects on water resources</i> ▪ <i>Effects on soil fertility</i> ▪ <i>Impacts on the aesthetics of the landscape</i> <p>Interviews with Forest Managers and local communities and/or experts.</p> <p>Evidence of consultation.</p>
Indikator 10.8.3	Verifiers & Guidance:
<p>Für exotische oder invasive Arten siehe Kriterium 6.9 und 10.7</p>	
Indikator 10.8.4	Verifiers & Guidance:
<p>Für soziale Auswirkungen siehe Kriterium 2.1, 2.2, 4.2 und 4.4</p>	

Kriterium 10.9 Plantagen, die nach November 1994 aus der Umwandlung von natürlichen Wäldern entstanden sind, dürfen normalerweise nicht zertifiziert werden. Eine Zertifizierung kann nur erlaubt werden, wenn der Zertifizierungsstelle ausreichend Beweise vorliegen, dass der Bewirtschafter bzw. Eigentümer weder direct noch indirekt für die Umwandlung verantwortlich ist.	
Indikator 10.9.1	Verifiers & Guidance:
Gemäss Schweizer Gesetzgebung verboten. Nicht anwendbar auf Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen	



ANHANG A

IN DER SCHWEIZ ANWENDBARE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN UND RICHTLINIEN

Gesetze und Verordnungen
Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)
Obligationenrecht (OR)
Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz, WaG)
Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)
Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)
Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)
Verordnung vom 9. Juni 1986 über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV)
Bundesgesetz vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel
Bundesgesetz vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
Richtlinien und "best practice" Vorgaben
Nationaler Standard für eine Waldzertifizierung in der Schweiz, 1999
EKAS Spezial-Richtlinie Nr. 6508 (Dez. 1996) und Richtlinie 2134 (Arbeitssicherheit)

Internationale Vereinbarungen

Vereinbarungen	Bemerkungen
Übereinkommen vom 5. Juni 1992 über die Biologische Vielfalt	Biodiversitätskonvention von Rio
Übereinkommen vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen	CITES / Washingtoner Artenschutz-Übereinkommen
Übereinkommen vom 19. September 1979 über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume	Berner Konvention
Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wildlebenden Tierarten, Oktober 2003	Bonner Konvention
<p>Die folgenden 8 ILO Kernarbeitskonventionen wurden von der Schweiz ratifiziert:</p> <p>Ü29 über Zwangs oder Pflichtarbeit, von 1930; ratifiziert am 23. Mai 1940</p> <p>Ü87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, von 1948; ratifiziert am 25. März 1975</p> <p>Ü98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechtes auf Kollektivverhandlungen, von 1949; ratifiziert am 27. August 1999</p> <p>Ü100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, von 1951; ratifiziert am 25. Oktober 1972</p> <p>Ü105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit, von 1957; ratifiziert am 18. Juli 1958</p> <p>Ü111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, von 1958; ratifiziert am 13. Juli 1961</p> <p>Ü138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, von 1973; ratifiziert 17. August 1999</p> <p>Ü182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, von 1999; ratifiziert 28. Juni 2000</p>	Die Schweiz ist seit 1920 Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation.

Die folgenden 39 ILO Konventionen haben in der Schweiz auch Gültigkeit:

Ü2 über Arbeitslosigkeit, von 1919

Ü6 über die Nachtarbeit der Jugendlichen im Gewerbe, von 1919

Ü8 über die Gewährung einer Entschädigung für Arbeitslosigkeit infolge von Schiffbruch, von 1920

Ü11 über das Vereinigungs- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, von 1921

Ü14 über den wöchentlichen Ruhetag in gewerblichen Betrieben, von 1921

Ü16 über die pflichtmässige ärztliche Untersuchung der in der Seeschifffahrt beschäftigten Kinder und Jugendlichen, von 1921

Ü18 über die Entschädigung bei Berufskrankheiten, von 1925

Ü19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer in der Entschädigung bei Betriebsunfällen, von 1925

Ü23 über die Heimschaffung der Schiffsleute, von 1926

Ü26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, von 1928

Ü27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken, von 1929

Ü45 über die Beschäftigung von Frauen bei Untertagearbeiten in Bergwerken jeder Art, von 1935

Ü62 über die Unfallverhütungsvorschriften bei Hochbauarbeiten, von 1937

Ü80 über die Revision der Schlussbestimmungen der IAOVerfassung, von 1946

Ü81 über die Arbeitsaufsicht in Gewerbe und Handel, 1947 Genehmigung des Teils II

Ü88 über die Organisation der Arbeitsmarktverwaltung, von 1948

Ü102 über die Mindestnormen der Sozialen Sicherheit, von 1952

Ü115 über den Schutz der Arbeitnehmer vor ionisierenden Strahlen, von 1960

Ü116 über die Revision der Schlussbestimmungen der IAOVerfassung, von 1961

Ü119 über den Maschinenschutz, von 1963

Ü120 über den Gesundheitsschutz im Handel und in Büros, von 1964

Ü128 über Leistungen bei Invalidität und Alter und an Hinterbliebene, von 1967

Ü132 über den bezahlten Jahresurlaub, Neufassung von 1970

Ü136 über den Schutz vor den durch Benzol verursachten Vergiftungsgefahren, von 1971

Ü139 über die Verhütung und Bekämpfung der durch krebserzeugende Stoffe und Einwirkungen verursachten Berufsgefahren, von 1974

Ü141 über die Verbände ländlicher Arbeitskräfte und ihre Rolle in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, von 1975

Ü142 über die Berufsberatung und die Berufsbildung im Rahmen der Erschliessung des Arbeitskräftepotentials, von 1975

Ü144 über dreigliedrige Beratungen (internationaler Arbeitsnormen), von 1976

Ü150 über die Arbeitsverwaltung: Rolle, Aufgaben, Aufbau, von 1978

Ü151 über den Schutz des Vereinigungsrechts und über Verfahren zur Festsetzung der Beschäftigungsbedingungen im öffentlichen Dienst, von 1978

Ü153 über die Arbeits- und Ruhezeit im Strassentransport, von 1979

Ü154 über die Förderung von Kollektivverhandlungen, von 1981

<p>Ü159 über die berufliche Rehabilitation und die Beschäftigung der Behinderten, von 1983</p> <p>Ü160 über Arbeitsstatistiken, von 1985</p> <p>Ü162 über die Sicherheit bei der Verwendung von Asbest, von 1986</p> <p>Ü163 über die soziale Betreuung der Seeleute auf See und im Hafen, von 1987</p> <p>Ü168 über die Beschäftigungsförderung und den Schutz gegen Arbeitslosigkeit, von 1988</p> <p>Ü172 über die Arbeitsbedingungen in Hotels, Gaststätten und ähnlichen Betrieben, von 1991</p> <p>Ü173 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit ihres Arbeitgebers, von 1992</p>	
---	--

Die vollständige Gesetzessammlung kann unter www.admin.ch (Dokumentation/ Gesetzgebung/ Systematische Sammlung/ Internationales Recht) eingesehen werden



ANHANG B

ROTE LISTE DER GEFÄHRDETEN TIER- UND PFLANZENARTEN DER SCHWEIZ

Eine Übersicht der Roten Listen ist beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) erhältlich:

Siehe Kapitel „Rote Listen“ unter <http://www.bafu.admin.ch/artenvielfalt/>

End of Standard